VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH

# ZDv 40/1 VS-NfD

# Aufgaben im Standortbereich

**Juli 2001**

**DSK FH330100224**

| Vereinnahmt | Datum | Lfd. Nr. |
|---|---|---|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

**Bundesministerium der Verteidigung** **Bonn**, 30. Juli 2001

Ich erlasse die Zentrale Dienstvorschrift

**Aufgaben im Standortbereich**

**ZDv 40/1 VS-NfD**

Im Auftrag

Harald Kujat

Kujat
General

Die ZDv 40/1 „Aufgaben im Standortbereich“, Ausgabe Dezember 1986, tritt hiermit außer Kraft und ist zu vernichten.

Federführung **Führungsstab des Heeres III 4**

# Vorbemerkung

**1.** Diese Dienstvorschrift enthält die Grundsätze für die Erfüllung der militärischen Aufgaben im Standortbereich und legt die Aufgaben und Befugnisse des Standortältesten fest. Darüber hinaus gibt sie Hinweise für das Zusammenwirken aller Funktionsträger, die Aufgaben im Standortbereich erfüllen.

**2.** Die ZDv 40/1 VS-NfD gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch die Streitkräfte in Standorten im Inland.

In Stationierungsorten der Streitkräfte im Ausland sowie bei Einsätzen der Streitkräfte im Ausland ist sie sinngemäß anzuwenden, soweit andere Regelungen, wie z.B. das NATO-Truppenstatut oder mit dem Aufnahmestaat getroffene Vereinbarungen, nicht entgegenstehen. Die Verantwortung hierfür liegt bei den regional zuständigen Kommandeuren, militärischen Dienststellenleitern bzw. Kontingentführern. In Stationierungsorten der Streitkräfte im Ausland nimmt im Allgemeinen der dienstgradhöchste bzw. dienstälteste Offizier Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift wahr. Bei Einsätzen der Streitkräfte im Ausland legt der Kontingentführer fest, wer Aufgaben im Sinne dieser Vorschrift wahrnimmt. Eine Ernennung zum Standortältesten erfolgt nicht.

**3.** Diese Dienstvorschrift richtet sich an alle Kommandeure und Dienststellenleiter. Sie gilt auch für Truppenteile und militärische Dienststellen, die sich nur vorübergehend im Standortbereich aufhalten.

**4.** Diese Dienstvorschrift bezeichnet als

- „eigene Streitkräfte" die Streitkräfte der Bundeswehr,
- „verbündete Streitkräfte" sowohl die unter nationalem als auch die unter NATO-Kommando stehenden verbündeten Streitkräfte, die NATO-Hauptquartiere und -Kommandobehörden sowie die multinational zusammengesetzten Stäbe/NATO-Truppenteile,
- „befreundete Streitkräfte“ Streitkräfte von Nicht-NATO-Staaten, die sich auf der Grundlage des Streitkräfteaufenthaltsgesetzes oder einer Einzelvereinbarung in Deutschland aufhalten,
- „Truppenteile und militärische Dienststellen" Verbände und Einheiten sowie militärische Dienststellen und Einrichtungen der Bundeswehr,
- „zivile Dienststellen" alle Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, der Militärseelsorge und der Rechtspflege der Bundeswehr.

**5.** Die in dieser Dienstvorschrift berücksichtigten Dienstvorschriften, Erlasse, Weisungen und STANAG sind in der Anlage 1 aufgeführt.

**6.** Der Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim Bundesministerium der Verteidigung und der Hauptpersonalrat sind beteiligt worden.

**7.** Diese ZDv wird ausschließlich im Intranet Bw bereitgestellt. Änderungsvorschläge zu dieser Dienstvorschrift sind zu richten an:

Streitkräfteamt
Abteilung IV 3
Postfach 20 50 03
53170 Bonn

# Inhaltsverzeichnis


| | | |
|---|---|---|
| **Teil A** | **Grundlagen** | |
| **Kapitel 1** | **Räume und Verantwortlichkeiten** | **101-110** |
| **Kapitel 2** | **Der Standortälteste** | **201-218** |
| **I.** | **Aufgaben, Kräfte und Befugnisse** | **201-213** |
| **II.** | **Ernennung und Unterstellung** | **214-218** |
| **Teil B** | **Aufgaben im Standortbereich** | |
| **Kapitel 3** | **Regelung des Standortdienstes** | **301-307** |
| **Kapitel 4** | **Zusammenarbeit** | **401-415** |
| **I.** | **Allgemeines** | **401-403** |
| **II.** | **Zusammenarbeit mit Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte** | **404-408** |
| **III.** | **Zusammenarbeit mit der Standortverwaltung** | **409-413** |
| **IV.** | **Zusammenarbeit mit zivilen Behörden** | **414** |
| **V.** | **Zusammenarbeit mit befreundeten Streitkräften** | **415** |
| **Kapitel 5** | **Standortanlagen, Kasernenbereiche, Mobilmachungsstützpunkte** | **501-524** |
| **I.** | **Standortanlagen** | **501-510** |
| **II.** | **Der Kasernenbereich** | **511-522** |
| **III.** | **Mobilmachungsstützpunkte** | **523-524** |
| **Kapitel 6** | **Informationsgewinnung und Informationsaustausch** | **601-605** |
| **Kapitel 7** | **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit** | **701-705** |
| **Kapitel 8** | **Soldatische Ordnung** | **801-806** |
| **Kapitel 9** | **Militärische Sicherheit** | **901-909** |
| **Kapitel 10** | **Unterstützung von Rüstungskontrollinspektionen/-überprüfungen** | **1001-1004** |
| **Kapitel 11** | **Regionale sanitätsdienstliche Versorgung** | **1101-1105** |

| | | |
|---|---|---|
| **Kapitel 12** | **Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Brandschutz, munitionstechnische Sicherheit, Gefahrgutwesen und Wetterwarndienst** | **1201-1223** |
| **I.** | **Grundlagen** | **1201-1205** |
| **II.** | **Arbeitssicherheit** | **1206-1210** |
| **III.** | **Umweltschutz** | **1211-1212** |
| **IV.** | **Brandschutz** | **1213-1216** |
| **V.** | **Munitionstechnische Sicherheit und Gefahrgutwesen** | **1217-1221** |
| **VI.** | **Wetterwarndienst** | **1222-1223** |
| **Kapitel 13** | **Selbstschutz** | **1301-1304** |
| **Kapitel 14** | **Katastrophenhilfe** | **1401-1403** |
| **Kapitel 15** | **Zusammenarbeit mit Gremien der Vertrauenspersonen und Personalvertretungen** | **1501-1506** |
| **I.** | **Grundlagen** | **1501** |
| **II.** | **Beteiligung der Vertrauenspersonen** | **1502-1505** |
| **III.** | **Beteiligung der Personalvertretungen** | **1506** |
| **Kapitel 16** | **Militärseelsorge** | **1601-1607** |
| **Kapitel 17** | **Truppenbetreuung und Familienbetreuung** | **1701-1706** |
| **I.** | **Truppenbetreuung** | **1701-1704** |
| **II.** | **Familienbetreuung** | **1705-1706** |
| **Kapitel 18** | **Informationstechnik und Telekommunikation** | **1801-1809** |
| **I.** | **Das Fernmeldesystem der Bundeswehr** | **1801-1803** |
| **II.** | **Zuständigkeiten und Einrichtungen des Fernmeldesystems der Bundeswehr im Standortbereich** | **1804-1809** |
| **Kapitel 19** | **Kurierdienst der Bundeswehr** | **1901-1904** |
| **Teil C** | **Besondere Unterstützungsleistungen** | |
| **Kapitel 20** | **Wehrleitwesen** | **2001-2009** |
| **Kapitel 21** | **Schadens- und Kampfmittelbeseitigung** | **2101-2115** |
| **I.** | **Schadensbeseitigung** | **2101-2111** |
| **II.** | **Kampfmittelbeseitigung** | **2112-2115** |

**Anhang**


| | | |
|---|---|---|
| **Anlage 1** | **Übersicht der berücksichtigten Dienstvorschriften, Erlasse, Weisungen und STANAG** ..... | **1/1-1/5** |
| **Anlage 2** | **Kennzeichnung von Standortanlagen** ..... | **2/1-2/3** |
| **Anlage 3** | **Aufgaben des Offiziers vom Standortdienst** ..... | **3** |
| **Anlage 4** | **Organisationsplan der Standortverwaltungen** ..... | **4** |
| **Anlage 5** | **Standorte der Feldjägerdienstkommandos** ..... | **5** |

**Stichwortverzeichnis**

**Änderungsvorschlag**

**Änderungsnachweis**

# Teil A
# Grundlagen

## Kapitel 1

## Räume und Verantwortlichkeiten

**101.** In Anlehnung an die bundesstaatliche Gliederung und den Aufbau der Verwaltung des Bundes und der Länder sind die Wehrbereiche und Verteidigungsbezirke auf das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verteilt. In den Verteidigungsbezirken werden **Standortbereiche** festgelegt. Ein Standortbereich kann mehrere Standorte umfassen. In einem Standort können sich mehrere Liegenschaften befinden, in denen mehrere Truppenteile und/oder militärische Dienststellen stationiert sein können.

**102.** Im Frieden legt der Befehlshaber im Wehrbereich im Benehmen mit der Wehrbereichsverwaltung, im Spannungs- und Verteidigungsfall – soweit erforderlich – der Kommandeur im Verteidigungsbezirk, die Grenzen der Standortbereiche fest. Sie können mehrere Gemeinden umfassen und sollen den Gemeindegrenzen folgen.

**Flugplätze** und **Truppenübungsplätze** sind Standortbereichen gleichgestellt, soweit sie nicht in einen Standortbereich einbezogen sind.

**103.** Ein **Standort** im Sinne dieser Vorschrift ist eine politische Gemeinde, in der mindestens ein aktiver Truppenteil oder eine aktive militärische Dienststelle der Bundeswehr stationiert ist.

**104.** Für die Durchführung der militärischen Aufgaben in einem Standortbereich ist der **Standortälteste** verantwortlich. In Räumen, die keinem Standortbereich zugeordnet sind, nimmt der Kommandeur im Verteidigungsbezirk diese Aufgaben wahr.

**105.** Der **Standortübungsbereich** umfasst grundsätzlich den Bereich, in dem – auch außerhalb des Standortübungsplatzes – üblicherweise die Ausbildung der im Standortbereich untergebrachten Truppenteile und militärischen Dienststellen stattfindet.

Den Standortübungsbereich legt der Standortälteste in Abstimmung mit den zivilen Behörden fest. In diese Abstimmung sind – unter Beteiligung des Wehrbereichskommandos – auch Einzelheiten über die Nutzung der für den Militärverkehr benötigten Straßen einzubeziehen. Vor der Entscheidung über die Lage des Standortübungsbereichs stimmt sich der Standortälteste mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern im Standortbereich, ggf. auch mit denen der

verbündeten Streitkräfte, und mit dem Leiter der Standortverwaltung ab. Das Verteidigungsbezirkskommando ist zu beteiligen.

**106.** Die **Kasernenbereiche** werden vom Standortältesten – bei gemeinsamer Nutzung durch die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung im Einvernehmen mit dem Leiter der Standortverwaltung – festgelegt. Ein Kasernenbereich umfasst eine oder mehrere Liegenschaften.

Für den Kasernenbereich ist der Kasernenkommandant verantwortlich.

**107.** Eine **Liegenschaft** umfasst zusammengehörende Land- oder/und Wasserflächen einschließlich der baulichen Anlagen.

**108.** Der **Standortarztbereich** ist im Allgemeinen deckungsgleich mit dem Zuständigkeitsbereich eines Standortsanitätszentrums bzw. entsprechender Einrichtungen der Teilstreitkräfte.

Auf den mit den betreffenden Leitenden Sanitätsoffizieren abgestimmten Vorschlag des Wehrbereichsarztes legt der Befehlshaber im Wehrbereich den Standortarztbereich fest.

**109.** Der örtliche Zuständigkeitsbereich eines Militärgeistlichen ist der **Seelsorgebezirk.**

**110.** Der Zuständigkeitsbereich einer Standortverwaltung ist der **Standortverwaltungsbereich.**

# Kapitel 2

# Der Standortälteste

## I. Aufgaben, Kräfte und Befugnisse

**201.** In den Standortbereichen sind **Standortälteste** mit der Durchführung des **Standortdienstes** beauftragt. Der Standortdienst dient der Erfüllung militärischer Aufgaben, die sich aus der Zusammenarbeit im Standortbereich sowie, nach Festlegung durch das Verteidigungsbezirkskommando, in begrenztem Umfang und insbesondere im Spannungs- und Verteidigungsfall aus der Erfüllung Nationaler Territorialer Aufgaben ergeben.

Mit den im Standortbereich befindlichen zivilen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung ist eine Zusammenarbeit in allen Standortfragen erforderlich.

**202.** Im **Standortdienst** ist der Standortälteste für folgende Aufgaben insbesondere hinsichtlich deren Koordinierung verantwortlich:

- Regelung der Nutzung der Standortanlagen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit der Standortverwaltung,
- Koordinierung von Wach- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Erstellung des Wach- und Sicherheitsplans für den Standortbereich,
- Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung,
- Organisation und Überwachung des Arrestvollzugs,
- Durchführen von Aufgaben im Rahmen der Übungsbestimmungen im Inland,
- Regelung der Alarmierung,
- Koordinierung der dienstlichen Maßnahmen zur Betreuung und Fürsorge,
- Koordinierung der militärischen Maßnahmen zur Truppenbetreuung,
- Einsätze zur Hilfeleistung bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen oder dringender Nothilfe,
- Planungen zur Notfallvorsorge,
- Koordinierung und Regelung des Selbstschutzes für die Liegenschaften des Standortes,
- Herstellung der Arbeitssicherheit,
- Mitwirkung in Liegenschafts- und Infrastrukturangelegenheiten als Nutzer der ihm überlassenen Standortanlagen,
- Regelung zur wirtschaftlichen Durchführung des Dienstbetriebs im Standortbereich,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Truppenteile und militärischen Dienststellen,
- Durchführung von militärischen Feiern und Trauerfeiern.

**203.** Der Standortälteste nimmt neben dem Standortdienst zur Unterstützung des Verteidigungsbezirkskommandos Anteile **Nationaler Territorialer Aufgaben** aus den Aufgabenbereichen Führung, Nachrichtengewinnung und Aufklärung, Unterstützung und Zusammenarbeit wahr, soweit dies zur Zusammenarbeit im Standortbereich erforderlich und zweckmäßig ist.

**204.** Im Aufgabenbereich der **Zusammenarbeit** ist der Standortälteste im Standortbereich der Ansprechpartner für

- die Truppenteile und militärischen Dienststellen der eigenen und verbündeten Streitkräfte,
- die Truppenteile und militärischen Dienststellen befreundeter Streitkräfte,
- die zivilen Dienststellen der Bundeswehr,
- die Behörden der kommunalen Verwaltung unterhalb der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (auch für die Behörden der kreisfreien Städte) sowie
- andere zivile Dienststellen,

wenn unterschiedliche Interessen und Forderungen auszugleichen sind und im Einzelfall nicht die Bundeswehrverwaltung zuständig ist.

**205.** Standortälteste im Rang von Stabsoffizieren aus allen militärischen Organisationsbereichen können als Beauftragte der Streitkräfte für regionale Aufgaben als Ansprechpartner im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit auf Kreisebene eingesetzt werden. Beauftragte der Streitkräfte für regionale Aufgaben können mit nachfolgenden Aufgaben betraut werden:

- Verbindunghalten zu zivilen Behörden im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit,
- Verbindunghalten zu Dienststellen der Bundeswehrverwaltung,
- Informationsgewinnung und -austausch zu Fragen, die für die Bundeswehr von Bedeutung sind,
- bei Bedarf Mitarbeit in Sicherheitskoordinierungsausschüssen,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Entgegennahme, Bewertung und Weiterleitung von Unterstützungsersuchen der Behörden im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit, vor allem bei Katastrophen- und dringender Nothilfe.

**206.** Der Standortälteste ist **Vollzugsbehörde** im Sinne der Bundeswehrvollzugsordnung.

**207.** Der Standortälteste ist Vorsitzender des **Sicherheitskoordinierungsausschusses**.

Er beruft den Ausschuss ein und leitet dessen Sitzungen.

**208.** Der Standortälteste hat für Standortanlagen und Mobilmachungsstützpunkte, die im Standortbereich in einer eigenen Liegenschaft untergebracht sind, Aufgaben und Befugnisse wie ein Kasernenkommandant.

**209.** Der Standortälteste ist **Mobilmachungsstützpunktkommandant** für Mobilmachungsstützpunkte, die in eigenen, zum Standortbereich gehörenden, Liegenschaften untergebracht sind.

**210.** Für die Wahrnehmung von Aufgaben im Standortbereich kann hauptamtliches **Unterstützungspersonal für Standortälteste** zugeteilt werden. Dieses Personal untersteht im besonderen Aufgabenbereich der Standortangelegenheiten dem Standortältesten. Die truppendienstliche Unterstellung wird durch Organisationsbefehl geregelt.

Der Standortälteste kann zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Personal aus dem ihm truppendienstlich unterstellten Bereich heranziehen.

**211.** Dem Standortältesten **unterstehen im besonderen Aufgabenbereich** der Standortangelegenheiten

- die Kommandeure und Dienststellenleiter aller Truppenteile und militärischen Dienststellen im Standortbereich,
- die Kasernenkommandanten im Standortbereich,
- das Personal nach Nr 210 und
- Soldaten, die sich vorübergehend im Standortbereich aufhalten.

**212.** Der Standortälteste gibt Anweisungen, die **wesentliche Auswirkungen** auf den Dienst und die Einsatzbereitschaft der Truppenteile und militärischen Dienststellen zur Folge haben, im **Einvernehmen** mit den betroffenen Kommandeuren und Dienststellenleitern.

**213.** Erhält ein Standortältester einen Befehl seines truppendienstlichen Vorgesetzten, der sich mit seinen Aufgaben als Standortältester nicht vereinbaren lässt, so hat er den befehlenden Vorgesetzten unverzüglich über die dadurch bedingte Interessenkollision zu unterrichten. Ggf. schlägt der Standortälteste Maßnahmen vor, um dieses zu vermeiden.

Kann Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist das Verteidigungsbezirkskommando über diesen Sachverhalt zu unterrichten. Ggf. ist die Entscheidung des Befehlshabers im Wehrbereich einzuholen.

## II. Ernennung und Unterstellung

**214.** Der Standortälteste wird vom **Befehlshaber im Wehrbereich** ernannt. Im Allgemeinen wird dies der dienstgradhöchste bzw. dienstälteste Offizier der im Standortbereich gelegenen aktiven Truppenteile und militärischen Dienststellen sein. Der Standortälteste regelt seine Vertretung im Einvernehmen mit dem Kommandeur im Verteidigungsbezirk.

Im Spannungs- und Verteidigungsfall nimmt der Kommandeur im Verteidigungsbezirk die Ernennung zum Standortältesten vor. Sie ist dem Wehrbereichskommando zu melden.

**215.** **Sanitätsoffiziere** sollen nur in solchen Standortbereichen zu Standortältesten bestimmt werden, in denen ausschließlich Sanitätstruppenteile oder -dienststellen untergebracht sind.

**216.** In Standorten, in denen ein Verteidigungsbezirkskommando stationiert ist, wird grundsätzlich dessen Kommandeur zum Standortältesten ernannt.

Kommandanten von Truppenübungsplätzen und Flugplätzen sind zum Standortältesten zu ernennen, sofern diese Aufgabe nicht einem Kommandeur im Verteidigungsbezirk übertragen wird.

**217.** Bezieht ein Verteidigungsbezirkskommando im Spannungs- und Verteidigungsfall ein **Kriegsstationierungsobjekt** außerhalb seines bisherigen Standortes aber innerhalb seines Verteidigungsbezirks, bleibt die Zuständigkeit des Kommandeurs als Standortältester für den Standortbereich bestehen.

Das ihm zugeteilte Unterstützungspersonal für Standortälteste soll dann im Rahmen der Kriegsstationierung möglichst am bisherigen Dienstort bleiben.

**218.** Standortälteste **unterstehen im besonderen Aufgabenbereich** der Standortangelegenheiten dem zuständigen Kommandeur im Verteidigungsbezirk. Ihre truppendienstliche Unterstellung wird davon nicht berührt.

# Teil B
# Aufgaben im Standortbereich

## Kapitel 3

## Regelung des Standortdienstes

**301.** Der Standortälteste zieht zur Durchführung seiner Aufgaben alle Truppenteile und militärische Dienststellen im Standortbereich zum **Standortdienst** heran.

Dazu gehören unter anderem:

- Wach-/und Bereitschaftsdienste wie
  - + Wachdienst in Standortanlagen,
  - + Offizier vom Standortdienst und
  - + Truppenstreifen,
- Überwachung von militärischen Objekten im Standortbereich, die außerhalb von Kasernenbereichen liegen und nicht bewacht werden,
- Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und bei dringender Nothilfe,
- Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen bezüglich Betrieb und Nutzung von Standortanlagen,
- Teilnahme an bzw. Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen im Standortbereich, wie
  - + Vereidigung und feierliches Gelöbnis,
  - + Großer Zapfenstreich,
  - + Gedenktage,
  - + Volkstrauertag und
  - + Trauerfeiern.

Wenn Truppenteile des Standortes zu Einsätzen außerhalb des Standortbereichs verlegen, ist der Standortdienst erforderlichenfalls durch das Wehrbereichskommando unter Mitwirkung des Verteidigungsbezirkskommandos neu zu regeln.

**302.** Der Standortälteste hat Standortdienste auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken und die Aufgaben anteilsmäßig auf alle Truppenteile und militärischen Dienststellen im Standortbereich zu verteilen. Dabei soll er Vorschläge der Kommandeure und Dienststellenleiter berücksichtigen. Der Dienst der Truppenteile und militärischer Dienststellen darf

durch Standortdienste nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Kommt bei Anträgen auf Befreiung von Standortdiensten eine Einigung nicht zustande, **entscheidet** der Befehlshaber im Wehrbereich auf Vorschlag des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk.

**303.** Bei der **Diensteinteilung** von Truppenteilen und einzelnen Soldaten, die sich vorübergehend im Standortbereich aufhalten, einschließlich der Besatzungen „nicht fahrbereiter" schwimmender Verbände und Einheiten der Marine, ist deren Auftrag zu berücksichtigen.

**304.** Der Standortälteste gibt zur Information im Standortbereich und zur Durchführung und Koordinierung der Standortdienste

- Standortanweisungen,
- Standortbefehle sowie
- Standortmitteilungen

heraus.

**305. Standortanweisungen** enthalten Bestimmungen von grundsätzlicher Bedeutung für den Standortbereich, z.B. für

- die Benutzung von Standortanlagen, Verkehrsinfrastruktur Straßen und Eisenbahn (Verladeanlagen, Sperrzeiten von Straßen im Standortbereich)
- die militärische Sicherheit,
- die soldatische Ordnung,
- Betreuung und Fürsorge,
- die Selbstschutzvorbereitungen (als Selbstschutzordnung für den Standort),
- die Vorbereitung der Schadensbeseitigung im Spannungs- und Verteidigungsfall,
- die Vorkehrungen für Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen sowie dringender Nothilfe,
- die Belange der Arbeitssicherheit, des Umwelt- sowie des Brandschutzes,
- die Sicherstellung von aufgefundener Munition,
- die Gefahrenpunkte im Standortbereich,
- die Regelung der sanitätsdienstlichen Versorgung und
- die Regelung zur Verbesserung einer wirtschaftlichen Durchführung des Dienstbetriebes im Standortbereich.

**306. Standortbefehle** regeln Angelegenheiten von begrenzter Geltungsdauer, z.B.

- die Einteilung des Offiziers vom Standortdienst,
- die Wachgestellung für Standortanlagen,
- die Einteilung besonderer Wachdienste,
- die Zuteilung der Standortanlagen,

– die Bekanntgabe bestimmter Örtlichkeiten und Lokale, deren Betreten in Uniform verboten ist und von deren Besuch auch in Zivilkleidung abgeraten wird.

**307.** Durch **Standortmitteilungen** sollen die Soldaten des Standortbereichs informiert werden, z.B. über

– die Arbeitssicherheit und das Gesundheitswesen,
– die Militärseelsorge,
– den Sozialdienst der Bundeswehr,
– alle Angelegenheiten der Betreuung und Fürsorge,
– das Sportangebot,
– Veranstaltungen aller Art,
– die vorübergehende Anwesenheit höherer Offiziere eigener oder verbündeter bzw. befreundeter Streitkräfte,
– Flottenbesuche und
– sonstige Angelegenheiten, die von Interesse für die Truppe sind.

# Kapitel 4

# Zusammenarbeit

## I. Allgemeines

**401.** Die Zusammenarbeit im Standortbereich hat zum **Ziel**, alle Möglichkeiten der gegenseitigen Unterstützung zu nutzen.

**402.** **Voraussetzungen** für die erfolgreiche Zusammenarbeit sind unter anderem

- Kenntnis über Aufgaben, Befugnisse und Organisationsformen der jeweils anderen Bereiche,
- Kenntnis gesetzlicher Bestimmungen, festgelegter Verfahren und sonstiger Vereinbarungen sowie
- Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

**403.** Alle Soldaten, die Aufgaben im Standortbereich erfüllen, **arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zusammen mit**

- Truppenteilen und militärischen Dienststellen der eigenen und verbündeten Streitkräfte,
- Truppenteilen und militärischen Dienststellen befreundeter Streitkräfte,
- zivilen Dienststellen sowie
- den zuständigen zivilen Behörden.

Der Standortälteste übernimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Abstimmung, wenn das Zusammenwirken dies im Einzelfall erfordert.

## II. Zusammenarbeit mit Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr und der verbündeten Streitkräfte

**404.** Die Zusammenarbeit mit Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr und den verbündeten Streitkräften erstreckt sich insbesondere auf

- die Informationsgewinnung und den Informationsaustausch,
- die Schadensbeseitigung,
- Maßnahmen der Arbeitssicherheit, des Umwelt- und Brandschutzes,
- die Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen und bei dringender Nothilfe,
- die militärische Sicherheit,

- die soldatische Ordnung und
- alle Maßnahmen der Betreuung und Fürsorge.

**405.** Die Maßnahmen für **militärische Ehrenerweisungen** bei offiziellen Anlässen stimmt der Standortälteste mit den Truppenteilen und Dienststellen im Standortbereich ab. Ist der Standortälteste nicht zugleich der dienstgradhöchste oder dienstälteste Offizier im Standortbereich, ist die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben mit diesem abzustimmen.

**406.** Zuständig für Maßnahmen, die beim **Besuch ausländischer Kriegsschiffe** notwendig werden, ist

- in einem Hafen mit Marinestützpunktkommando dessen Kommandeur,
- in einem Hafen ohne Marinestützpunktkommando der Standortälteste.

Ist im Standortbereich kein Marineoffizier verfügbar, kann der Standortälteste für die Wahrnehmung dieser Aufgaben oder zu seiner Unterstützung die Kommandierung eines Marineoffiziers beantragen.

**407.** Der Standortälteste regelt die Anforderung von Schiffen und Booten der Marine von Stellen außerhalb der Bundeswehr sowie die Teilnahme von schwimmenden Verbänden und Einheiten an gemeinsamen militärischen und zivilen Veranstaltungen im Standortbereich im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle der Marine (z.B. Flottenkommando, Marineabschnittskommando, Hafenkapitän).

**408.** Der Standortälteste regelt in Zusammenarbeit mit dem für die Fernmeldesystemstelle der Bundeswehr Verantwortlichen und den kalenderführenden Dienststellen das Aushändigungsverfahren der als Fernschreiben eingehenden **Alarmbefehle** sowie die Weitergabe über Fernsprechverbindungen im Standortbereich.

## III. Zusammenarbeit mit der Standortverwaltung

**409.** Der Leiter einer Standortverwaltung ist **Dienstvorgesetzter** der Beamten und in allgemein dienstlicher Hinsicht Vorgesetzter der Angestellten und Arbeiter der Standortverwaltung. Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Leiters und des bestellten Vertreters übernimmt der dienstälteste Sachgebietsleiter die Vertretung.

**410.** Die **Standortverwaltung** (Anlage 4) nimmt als Bundesbehörde der unteren Verwaltungsebene Aufgaben der territorialen Wehrverwaltung wahr. Sie unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht der Wehrbereichsverwaltung.

**411.** Im Rahmen der Erfüllung von **Aufgaben im Standortbereich** ist die Standortverwaltung insbesondere zuständig für

- Sozial- und Wohnungsfürsorgeangelegenheiten,
- die Wahrnehmung von Aufgaben einer personalbearbeitenden Dienststelle für Arbeitnehmer im Standortverwaltungsbereich, soweit nicht die Wehrbereichsverwaltung zuständig ist[1]),
- die Bereitstellung von Bekleidung und Verpflegungsmitteln,
- die Wahrnehmung von Belangen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes,
- die Brandverhütungsschau,
- die Schutzbereichbegehung,
- die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften sowie deren Ausstattung mit Liegenschaftsmaterial sowie
  + Übergabe und Übernahme von Standortanlagen, Liegenschaften bzw. Objekten sowie deren Kennzeichnung und
  + Abschließen von Verträgen über die Nutzung bestimmter Anlagen und Einrichtungen durch die Truppe oder Mitwirken am Zustandekommen solcher Verträge,
- die Bauunterhaltung in den Liegenschaften,
- die Durchführung von dezentralen Beschaffungen einschließlich der Vergabe von Dienst-, Werk- und Werklieferungsleistungen für die Truppe und die militärischen und zivilen Dienststellen der Bundeswehr[1] im Standortverwaltungsbereich,
- rüstungswirtschaftliche Vorbereitungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall,
- Vorbereitungen zur Sicherstellung des Bedarfs ausländischer Streitkräfte (HOST NATION SUPPORT).

Darüber hinaus unterstützt die Standortverwaltung Truppenteile und Dienststellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich Fürsorge und Betreuung.

**412.** Der Leiter einer Standortverwaltung nimmt seine Aufgaben gegenüber dem Standortältesten, den Truppenteilen und militärischen Dienststellen der eigenen und verbündeten Streitkräfte, den zivilen Dienststellen sowie den Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden selbständig wahr. Bei der Bewachung, bei Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, der Schadensbekämpfung und dem Selbstschutz wirken der Leiter der Standortverwaltung und die Leiter anderer ziviler Dienststellen der Bundeswehr im Standortbereich mit dem Standortältesten eng zusammen.

**413.** Sind ausschließlich mehrere zivile Dienststellen in einer Liegenschaft untergebracht, bestimmt der Leiter der Standortverwaltung nach Anhörung der Dienststellenleiter denjenigen, der die Aufgaben und Befugnisse wie ein Kasernenkommandant wahrnimmt. Im Regelfall wird das der dienstälteste Dienststellenleiter sein.

---

[1]) mit Ausnahme der Dienststellen des Rüstungsbereiches

## IV. Zusammenarbeit mit zivilen Behörden

**414.** Der Standortälteste arbeitet innerhalb seines Standortbereichs im Rahmen seiner Zuständigkeit mit den zivilen Behörden zusammen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Beteiligung der Bundeswehr an öffentlichen Veranstaltungen,
- die Zusammenarbeit im Umweltschutz und bei Brand- und Katastrophenschutzeinsatzplänen,
- das Festlegen des Standortübungsbereichs,
- die Abstimmung von Sicherheitsmaßnahmen im Sicherheitskoordinierungsausschuss.

Ein ständiger Informationsaustausch mit den jeweiligen zivilen Behörden und Dienststellen vermindert Zeitaufwand und Friktionen in der Durchführung des Auftrags.

## V. Zusammenarbeit mit befreundeten Streitkräften

**415.** Der Standortälteste unterstützt Angehörige bzw. Truppenteile befreundeter Streitkräfte auf der Grundlage dazu getroffener Vereinbarungen.

Dabei können insbesondere nachstehende Unterstützungsleistungen in Betracht kommen:

- logistische Unterstützung,
- sanitätsdienstliche Unterstützung,
- Mitnutzung von Liegenschaften,
- Bereitstellung von Verpflegung,
- Maßnahmen zur militärischen Sicherheit.

# Kapitel 5

# Standortanlagen, Kasernenbereiche, Mobilmachungsstützpunkte

## I. Standortanlagen

**501. Standortanlagen** sind bauliche Anlagen und Einrichtungen im Standortbereich, die zur Nutzung durch die Truppenteile und militärischen Dienststellen im Standortbereich vorgesehen sind. Sie können auch von Truppenteilen und militärischen Dienststellen aus anderen Standorten genutzt werden, falls dort keine entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung stehen oder dies aus anderen Gründen – vor allem für die Ausbildung – zweckmäßig ist.

Standortanlagen sind insbesondere:

- Standortübungsplätze,
- Standortschießanlagen,
- Standortmunitionsniederlagen,
- Betriebsstofflager,
- Standortsanitätszentren und entsprechende Einrichtungen der Teilstreitkräfte,
- Trinkwasserversorgungsanlagen und Brunnen,
- ortsfeste Tankanlagen,
- Panzer- und Fahrzeugwaschanlagen,
- Gottesdiensträume,
- bundeswehreigene Standortsport- und -schwimmanlagen,
- dienstliche Betreuungseinrichtungen, wie z.B. Standortoffizier-, -unteroffizier- und -mannschaftsheime oder andere nicht bewirtschaftete Einrichtungen.

Die von den Trägerverbänden für Soldatenbetreuung (Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung, Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung) betriebenen Soldatenheime sind Einrichtungen, die der außerdienstlichen Betreuung der Soldaten im Standort dienen. Sie gehören somit nicht zu den eigentlichen Standortanlagen im Sinne dieser Dienstvorschrift.

Der Befehlshaber im Wehrbereich bestimmt auf Vorschlag des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk die Standortanlagen.

**502.** Der Standortälteste ist für die soldatische Ordnung, die militärische Sicherheit, die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz in allen Standortanlagen, den ordnungsgemäßen Zustand ihrer Kennzeichnung (Anlage 2) und deren vorschriftsmäßige Nutzung verantwortlich, soweit diese Anlagen und Einrichtungen nicht in einem Kasernenbereich liegen.

Die Verantwortung für Standortanlagen in einem Kasernenbereich liegt beim Kasernenkommandanten.

**503.** Der Standortälteste legt Übungsräume und -plätze im Standortbereich für die ABC-Abwehrausbildung mit Einsatz von

- Nebelmitteln und
- ABC-Darstellungsmitteln fest.

**504.** Der Standortälteste vertritt die militärischen Infrastrukturbelange für die Standortanlagen, die nicht in einem Kasernenbereich liegen, gegenüber der Standortverwaltung als der hausverwaltenden Dienststelle und dem Infrastrukturstab wie ein Kasernenkommandant.

**505.** Der Standortälteste regelt – soweit erforderlich – im Einvernehmen mit der Standortverwaltung die Benutzung

- der Standortanlagen in **Benutzungsbestimmungen,**
- des Standortübungsplatzes in einer **Benutzungsordnung.**

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsführenden in Standortanlagen sind in **Dienstanweisungen** festzulegen.

**506.** Den **Zeitplan für die Nutzung** von Standortanlagen bestimmt der Standortälteste im Benehmen mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern im Standortbereich.

Bei der Nutzung an Sonn- und Feiertagen sind die militärischen Erfordernisse gegen die Notwendigkeit nachbarlicher Rücksichtnahme auf die Belange der Bevölkerung abzuwägen.

**507.** Sollen Dritte die Standortanlagen **mitbenutzen**, ist die vorherige Zustimmung des Standortältesten einzuholen. Mitbenutzungsverträge sind durch die Standortverwaltung abzuschließen. Die ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr" ist zu beachten.

**508.** Nach Artikel 35 Abs. 1 Grundgesetz und § 4 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz leisten sich alle Behörden des Bundes und der Länder gegenseitig Amtshilfe. Zur Amtshilfe verpflichtet sind auch die Streitkräfte sowie die Wehrverwaltung gegenüber Behörden der unmittelbaren Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung.

Die Bundeswehr darf keine Amtshilfe leisten, wenn sie aus rechtlichen Gründen untersagt ist. Nach dem Verfassungsvorbehalt des Artikel 87 a Abs. 2 Grundgesetz dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt.

Amtshilfe kann zur Unterstützung einer Amtshandlung, d.h. einer öffentlich-rechtlichen hoheitlichen Vollzugstätigkeit, geleistet werden. Hierbei können Auskünfte erteilt, wenn die Vorgänge nicht nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, Liegenschaften, Transportkapazität und andere Sachleistungen bereitgestellt werden, sowie personelle und sonstige Unterstützung geleistet werden. Unterstützungsmaßnahmen im privatrechtlichen oder fiskalischen Bereich können nicht als Amtshilfe erbracht werden. Amtshilfe beschränkt sich auf ergänzende Hilfe in Einzelfällen und schließt eine auf Dauer angelegte institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen Behörden aus. Amtshilfe hat nicht den Zweck, einer anderen Behörde die für ihre Aufgaben benötigten Ausgabemittel zu ersparen.

**509.** Sollen zivile Anlagen oder Einrichtungen, wie Sportanlagen oder Betreuungseinrichtungen, den Soldaten des Standortbereichs zur Verfügung gestellt werden, beantragt der Standortälteste bei der Standortverwaltung den Abschluss eines entsprechenden Vertrags und erlässt die Benutzungsbestimmungen. Der Standortälteste ist für die volle Auslastung der angemieteten zivilen Anlagen und Einrichtungen verantwortlich. Bei zu geringer Auslastung beantragt er bei der Standortverwaltung eine Änderung der Nutzungszeiten oder die Kündigung des Mietvertrags.

**510.** Sind für Dienstverrichtungen in Standortanlagen Soldaten der in der Nähe gelegenen Truppenteile nicht verfügbar, kann der Standortälteste hierfür auch Soldaten anderer Truppenteile und militärischer Dienststellen des Standortbereichs oder sonstige militärische Mitbenutzer heranziehen. Er befiehlt im Benehmen mit deren Kommandeuren und Dienststellenleitern

- Stärke und Auftrag der einzusetzenden Kräfte,
- voraussichtliche Dauer des Einsatzes,
- Unterstellung und
- weitere Einzelheiten, soweit erforderlich.

## II. Der Kasernenbereich

**511.** Der **Kasernenbereich** umfasst den Bereich, innerhalb dessen Kasernenanlagen, Truppenunterkünfte, Stützpunkte der Marine, Flugplätze der Teilstreitkräfte, Depots, Schulen der Bundeswehr oder Bundeswehrkrankenhäuser liegen. Er kann auf Anordnung des Standortältesten im Einvernehmen mit dem Kasernenkommandanten und dem Leiter der Standortverwaltung um zusätzliche militärische Anlagen und Einrichtungen erweitert werden. Dabei ist nicht

Voraussetzung, dass die Bereiche unmittelbar aneinander grenzen und eine wirtschaftliche Einheit bilden.

**512.** Ein Kasernenbereich ist zum militärischen Sicherheitsbereich im Sinne § 2 Abs. 2 „Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen“ zu erklären und wird nach den Bestimmungen der ZDv 10/6 VS-NfD "Der Wachdienst in der Bundeswehr" bewacht.

Beim Vollzug einer Ausgangsbeschränkung gemäß § 21 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung gilt der Kasernenbereich als dienstliche Unterkunft.

**513.** Der **Kasernenkommandant** wird vom Standortältesten bestimmt. Seine Vertretung regelt der Kasernenkommandant im Einvernehmen mit dem Standortältesten. Der Kasernenkommandant ist Vorgesetzter mit besonderem Aufgabenbereich gemäß § 3 der Vorgesetztenverordnung. Er untersteht im besonderen Aufgabenbereich dem örtlich zuständigen Standortältesten. Die truppendienstliche Unterstellung bleibt davon unberührt.

**514.** Der Kasernenkommandant kann im Einvernehmen mit den Kommandeuren, Dienststellenleitern oder Einheitsführern der im Kasernenbereich untergebrachten Truppenteile oder Dienststellen einen Offizier, in zwingenden Ausnahmefällen einen Unteroffizier mit Portepee zum **Kasernenoffizier bzw. -feldwebel** bestimmen, dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Dienstanweisung festzulegen sind.

**515.** Der Kasernenkommandant ist für die **militärische Sicherheit, Ordnung** und **Disziplin**, die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz in den gemeinsam genutzten Anlagen und Einrichtungen des Kasernenbereichs verantwortlich. Er kann, wenn es die militärische Sicherheitslage in Ausnahmefällen erfordert, dem Unteroffizier vom Dienst und dem Gefreiten vom Dienst/Matrosen vom Dienst Sicherheitsaufgaben gemäß § 1 des "Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen" übertragen.

**516.** Der Kasernenkommandant vertritt die militärischen Infrastrukturbelange seiner Liegenschaft gegenüber der Standortverwaltung als der hausverwaltenden Dienststelle und dem Infrastrukturstab. Er handelt verantwortlich für alle Verbände, Einheiten, sonstigen Dienststellen und Einrichtungen seiner Liegenschaft (Allgemeiner Umdruck Nr. 159).

**517.** Er ist ferner verantwortlich

- für die Zusammenarbeit mit der Standortverwaltung in allen Unterkunfts-, Liegenschafts- und Kasernenangelegenheiten sowie deren wirtschaftliche Nutzung und bei Arbeitssicherheits- und Umweltschutzmaßnahmen,

- für die Aufteilung des Kasernenbereichs auf die darin untergebrachten Truppenteile und Dienststellen in dem durch die zuständigen Infrastrukturdienststellen vorgegebenen Rahmen,
- für die Zusammenfassung der gemeinsamen Aufgaben des Innendienstes aller im Kasernenbereich untergebrachten Truppenteile und Dienststellen,
- für den Vollzug von Freiheitsstrafen, Strafarrest und Jugendarrest sowie für den Vollzug von Disziplinararrest an Soldaten, soweit er von der zuständigen Vollzugsbehörde der Bundeswehr zum Vollzugsleiter bestellt ist.

**518.** Der Kasernenkommandant erlässt **Kasernenbefehle**, die Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den gesamten Kasernenbereich regeln,

Dies sind u.a.:

- Besondere Wachanweisung,
- Brandschutzordnung,
- Selbstschutzordnung,
- Anweisung für die militärische Sicherheit,
- Anweisung für die Arbeitssicherheit,
- Anweisung zur Verhütung von Frost-, Sturm- und Wasserschäden in Absprache mit der Standortverwaltung,
- Planungen zur Notfallvorsorge,
- Anweisung zum sparsamen Verbrauch von Heizenergie, elektrischem Strom und Wasser in Absprache mit der Standortverwaltung,
- Anweisung für den Umweltschutz in Absprache mit der Standortverwaltung,
- Kasernenordnung mit Benutzungsordnungen für die gemeinsam benutzten Ausbildungsanlagen wie z.B. Sportanlagen und CUA-Hörsäle,
- Benutzungsordnungen für alle dienstlichen Betreuungseinrichtungen,
- Besuchsregelung,
- Verkehrsregelung einschließlich Parkordnung,
- Anordnung zur Schadensverhütung.

**519.** Der Kasernenkommandant erlässt ferner **Kasernensonderbefehle**. Sie enthalten Anweisungen von nur anlassbezogener Bedeutung und sind daher nur befristet gültig.

Kasernensonderbefehle sind z.B.:

- Einteilung der Truppenteile für bestimmte Zeiträume zu Wach- und Bereitschaftsdiensten,
- Bekanntmachungen über Betreuung und Fürsorge,
- Besuchsregelung bei besonderen Anlässen.

**520. Allen im Kasernenbereich untergebrachten** Truppenteilen und Dienststellen sind die Kasernenbefehle und Kasernensonderbefehle schriftlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen können diese Befehle vorab mündlich oder fernmündlich gegeben werden. Die zuständige Standortverwaltung ist zu beteiligen.

**521.** Innerhalb des Kasernenbereichs erhalten die Truppenteile und Dienststellen **Unterkunftsbereiche** und **technische Bereiche** zur ständigen Nutzung zugewiesen.

**Ausbildungsanlagen** (z.B. Sportanlagen, Hindernisbahnen, Kleinschießstände usw.) teilt der Kasernenkommandant den Truppenteilen und militärischen Dienststellen für bestimmte Zeiten zu. Dabei berücksichtigt er auch Truppenteile und militärische Dienststellen, die nicht im Kasernenbereich untergebracht sind.

Sollen Dritte Kasernenbereiche **mitbenutzen**, sind Mitbenutzungsverträge durch die Standortverwaltung abzuschließen. Die ZDv 70/1 "Die Liegenschaften der Bundeswehr" ist zu beachten.

**522. Betreuungseinrichtungen** wie Kfz-Pflegehallen, Bastelräume, Kegelbahnen, Fotolabors, Sportstätten vergibt der Kasernenkommandant bzw. in dessen Auftrag der Kasernenoffizier/-feldwebel oder das Freizeitbüro nach Anmeldung (Kapitel 15 ist zu beachten).

Behelfsmäßige **Gemeinschaftsräume**, die als Aufenthalts-, Dienstvorbereitungs- und Besprechungsräume dienen (sog. **„Kellerbars"**), kann der Kasernenkommandant nur dann vergeben, wenn die Kommandeure oder Einheitsführer einer allgemeinen Benutzung zustimmen und wenn ein Offizier mit der Disziplinargewalt eines Bataillonskommandeurs die Genehmigung zur Nutzung entsprechend den „Heimbewirtschaftungsbestimmungen" (BMVg - S I 2 - Az 69-05-01/100 vom 01.12.1995) erteilt hat und diese Räume für eine Nutzung gemäß AllgUmdr 150 VS-NfD "Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für eine Truppenunterkunft (GMIF Truppenunterkunft)" bzw. ZDv 73/1 VS-NfD "Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN)" nicht benötigt werden.

## III. Mobilmachungsstützpunkte

**523.** Mobilmachungsstützpunktkommandant ist

- der Standortälteste, wenn der Mobilmachungsstützpunkt im Standortbereich in einer eigenen Liegenschaft untergebracht ist (vgl. Nr. 209),
- der Kasernenkommandant, wenn der Mobilmachungsstützpunkt in seinem Kasernenbereich untergebracht ist.

**524.** Der Mobilmachungsstützpunktkommandant ist verantwortlich für

- die militärische Sicherheit, Ordnung und Disziplin im Mobilmachungsstützpunkt,
- die Koordinierung der Mobilmachungsmaßnahmen aller im Mobilmachungsstützpunkt untergebrachten nichtaktiven Truppenteile und
- die Übergabe der Liegenschaft.

Er erstellt die Alarmunterlagen für den Mobilmachungsstützpunkt. Sie enthalten insbesondere:

- den Befehl für die Alarmierung des Friedenspersonals,
- den Befehl für den Betrieb des Mobilmachungsstützpunktes bei Mobilmachung und
- eine Übersichtskarte des Mobilmachungsstützpunktsystems.

# Kapitel 6

# Informationsgewinnung und Informationsaustausch

**601.** Der Standortälteste **unterstützt das Verteidigungsbezirkskommando** bei Informationsgewinnung und -austausch.

Der Standortälteste spricht Informationsbeziehungen unterhalb der Ebene der Zusammenarbeit des Verteidigungsbezirkskommandos in dessen Auftrag ab.

Durch die Absprache sollen insbesondere geregelt werden:

- Informationsinhalte,
- Informationswege und -verfahren sowie
- Vorrangstufen und Einschränkungen für die Nutzung von Fernmeldeverbindungen in Krisenlagen bei der Gefährdung der militärischen Sicherheit.

**602.** Der Standortälteste sorgt für einen reibungslosen Informationsfluss zwischen allen **Informationsträgern**, die für die Erfüllung seines Auftrags wichtig sind, z.B.

- Truppenteile und militärische Dienststellen, die auch bei nur vorübergehendem Aufenthalt im Standortbereich zu bestimmten Meldungen verpflichtet sind oder dazu verpflichtet werden können,
- Behörden der kommunalen Verwaltung unterhalb der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte (bei kreisfreien Städten in Abstimmung mit dem Kommandeur im Verteidigungsbezirk),
- andere zivile Stellen.

**603.** Das Sammeln von Informationen und der Informationsaustausch werden für den Spannungs- und Verteidigungsfall, soweit möglich, bereits im Frieden vorbereitet. Ein Verzeichnis der Informationsträger, auch solcher, die dem Standortältesten vom Verteidigungsbezirkskommando benannt werden, ist zweckmäßig.

**604.** Der Standortälteste stellt Warnung und Alarmierung im Standortbereich sicher. Meldungen, bei denen die Schnelligkeit der Weitergabe entscheidend ist, können auch unabhängig von festgelegten Verfahren weitergegeben werden.

**605.** Der Standortälteste ist nachrichtlich zu beteiligen, wenn Truppenteile und Dienststellen im Standortbereich dem Verteidigungsbezirkskommando Vorkommnisse und Erkenntnisse zur regionalen Sicherheitslage melden.

# Kapitel 7

# Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**701.** Aufgabe der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist, die Bevölkerung mit Bundeswehr und Bündnis vertraut zu machen und das Verständnis für die Grundlagen und Ziele deutscher Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu fördern und zu festigen.

**702.** Die Weitergabe von Informationen im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr erfolgt offen und sachbezogen, bedarfsgerecht und situationsangemessen. Dies betrifft in besonderem Maße Ereignisse von herausgehobener Bedeutung, insbesondere Einsätze der Bundeswehr. Bei der Informationsweitergabe ist der unmittelbare personale Dialog besonders geeignet, Vertrauen zu schaffen.

**703.** Der Aufgabenbereich des Standortältesten umfasst in diesem Zusammenhang u.a. die

- Durchführung von und Teilnahme an sicherheits- und verteidigungspolitischen Informationsveranstaltungen,
- Unterrichtung der Presse in Angelegenheiten des Standortes,
- Mitwirkung an Fernseh- und Rundfunkproduktionen sowie Sendungen, die sich mit Sicherheitspolitik und Bundeswehr befassen,
- Kontaktpflege zu politischen Vertretern der Bundesländer, Städte und Gemeinden.

**704.** Ereignisse von **überregionaler Bedeutung** oder die aus informationspolitischen Gründen das besondere Interesse der Öffentlichkeit und der Medien wecken können, sind mittels der bestehenden Verfahren verzugslos zu melden. Für die Beteiligung an Fernseh- und Hörfunkvorhaben ist die vorherige Zustimmung des BMVg erforderlich.

**705.** Die Erfüllung vorwiegend **teilstreitkraftübergreifender** Aufgaben im Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch die Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Wehrbereichs- und Divisionskommandos sowie der Verteidigungsbezirkskommandos am Sitz einer Landesregierung. Bei **wehrbereichsübergreifenden** Ereignissen liegt die Zuständigkeit beim Heeresführungskommando. Die Erfüllung vorwiegend **teilstreitkraftspezifischer** Aufgaben erfolgt durch die Presse- und Informationszentren der Teilstreitkräfte bzw. der Kommandobehörden der Teilstreitkräfte, ggf. in Abstimmung mit den regional zuständigen Leitern der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Wehrbereichskommandos/Divisionen bzw. den Sprechern der Wehrverwaltung.

# Kapitel 8

# Soldatische Ordnung

**801.** Der Standortälteste ist für die Einhaltung der **soldatischen Ordnung** im Standortbereich verantwortlich.

**802.** Zur Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung arbeitet der Standortälteste eng zusammen mit

- den Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr und der verbündeten und befreundeten Streitkräfte,
- den Feldjägern,
- der Polizei und anderen zivilen Dienststellen, z.B. den Justizbehörden, dem Bundesgrenzschutz und zivilen Verkehrsunternehmen.

**803.** **Meldungen über Besondere Vorkommnisse**, die seinen besonderen Aufgabenbereich betreffen sowie **Feldjägermeldungen**, die für die soldatische Ordnung im Standortbereich von Bedeutung sind, sind dem Standortältesten vorzulegen.

**804.** Zur **Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung** kann der Standortälteste folgende **Maßnahmen** treffen:

- **Herausgabe von Befehlen** und Empfehlungen für das Verhalten in Vergnügungszentren sowie in bestimmten Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wie
  + das Verbot des Uniformtragens und das Abraten vom Besuch in Zivilkleidung oder
  + das Verbot des Besuchs auch in Zivilkleidung, z.B. bei akuter Gefahr für Leib und Leben der Soldaten.
- Diese Befehle und Empfehlungen sind im Einvernehmen mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern und unter Beteiligung der Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden zu erstellen. Die Verbote sind im Standortbefehl bekannt zu geben, ihre Einhaltung ist durch Streifen (Feldjäger/Truppenstreifen) zu überwachen. Fremde Grundstücke, Gebäude und Lokale dürfen zur Kontrolle nur nach Zustimmung des Inhabers betreten werden. Auch bei bestehender Einwilligung durch den Inhaber ist ihm die Kontrolle anzukündigen. Die Verbote sind jährlich wenigstens einmal zu überprüfen. Sie sind aufzuheben, wenn die Gründe für ihren Erlass weggefallen sind.
- **Entscheidung** bei politischen Veranstaltungen auf örtlicher Ebene, ob die Voraussetzungen für ein Uniformtrageverbot vorliegen.

- **Vorläufige Festnahme** von Soldaten wegen eines Dienstvergehens, wenn es die Aufrechterhaltung der Disziplin gebietet und der an sich zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar ist.
- **Ausübung der Disziplinargewalt** gegenüber Soldaten im Rahmen seiner Befugnis, wenn die militärische Disziplin ein sofortiges Einschreiten erfordert und der zuständige Disziplinarvorgesetzte nicht auf der Stelle erreichbar ist.
- **Einsatz von Truppenstreifen**, wenn Feldjäger nicht oder nicht in ausreichender Stärke zur Verfügung stehen, bei besonderen Anlässen wie
  + Einberufung und Entlassung von Soldaten,
  + Wochenendreiseverkehr der Soldaten,
  + Truppenübungsplatzaufenthalten,
  + Übungen,
  + militärischen Feiern in der Öffentlichkeit,
  + Volksfesten,
  + allgemeiner Verschlechterung der soldatischen Ordnung im Standortbereich,
  + Meuterei und Plünderungen sowie
  + Panikreaktionen.

**805.** **Feldjäger** unterstützen den Standortältesten bei der Überwachung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der soldatischen Ordnung durch den militärischen Ordnungsdienst. Den Einsatz der Feldjäger stimmt der Führer der Feldjägerkräfte mit dem Standortältesten ab.

**806.** Auf Antrag des Führers der Feldjägerkräfte veranlasst der Standortälteste, soweit möglich, die **Verstärkung der Feldjäger** durch andere Soldaten. Diese Soldaten unterstehen für die Dauer des Einsatzes dem Führer der Feldjägerkräfte. Sie nehmen nur **vorübergehend Sicherheitsaufgaben** wahr und müssen durch eine weiße Armbinde mit schwarzer Aufschrift „Im Feldjägerdienst“ gekennzeichnet werden.

# Kapitel 9

# Militärische Sicherheit

**901.** Der Standortälteste ist im Standortbereich für das Herstellen und Erhalten der militärischen Sicherheit dort verantwortlich, wo kein Kommandeur oder Dienststellenleiter dafür zuständig ist.

Er wirkt in Abstimmung mit dem Verteidigungsbezirkskommando bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit im Standortbereich mit.

**902.** Zu den **Aufgaben** des Standortältesten gehören dabei

- die Feststellung und Beurteilung der militärischen Sicherheitslage im Standortbereich,
- die Gewährleistung der militärischen Sicherheit in Standortanlagen,
- die Wahrung der militärischen Sicherheit beim Einsatz von Truppen zu Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen bzw. besonders schweren Unglücksfällen, zu dringender Nothilfe und bei der Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeiten,
- die Abstimmung der Wach- und Sicherheitspläne im Standortbereich,
- die Initiierung, Koordination und Organisation des Sicherheitskoordinierungsausschusses,
- die Wahrnehmung der Sicherheitsinteressen der Bundeswehr im Sicherheitskoordinierungsausschuss und
- die Einteilung eines Offiziers vom Standortdienst.

**903.** Zur Feststellung und Beurteilung der **militärischen Sicherheitslage** im Standortbereich arbeitet der Standortälteste zusammen mit

- Truppenteilen und Dienststellen der eigenen, der verbündeten und der befreundeten Streitkräfte,
- den Feldjägern,
- dem Militärischen Abschirmdienst sowie
- der Polizei und sonstigen zivilen Dienststellen.

Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der militärischen Sicherheit sind, soweit erforderlich, mit diesen Stellen abzustimmen. Bei Demonstrationen, von denen schutzbedürftige militärische Objekte betroffen sind und bei denen mit rechtswidrigen Störungen des Dienstbetriebs sowie mit Gewaltanwendung gegen Angehörige oder Bereiche und Gegenstände der Bundeswehr oder der verbündeten Streitkräfte zu rechnen ist, kann der Standortälteste die für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden um die Festlegung von Mindestabständen als vorbeugende Schutzmaßnahme ersuchen.

**904.** Im **Sicherheitskoordinierungsausschuss** werden vorbeugende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der militärischen Sicherheit zwischen Truppenteilen und Dienststellen der Bundeswehr, der verbündeten Streitkräfte und zivilen Dienststellen sowie Sicherheitsbehörden koordiniert sowie der Informationsaustausch abgesprochen.

**905. Sicherheitsvorkommnisse** und Erkenntnisse zur regionalen Sicherheitslage sind von allen militärischen und zivilen Dienststellen unverzüglich an das zuständige Verteidigungsbezirkskommando zu melden.

Die jeweiligen Kasernenkommandanten und Standortältesten sind zu beteiligen.

Die Meldepflicht gilt auch für Truppenteile und Dienststellen, die sich nur vorübergehend im Bereich eines Verteidigungsbezirkskommandos aufhalten.

Dienststellen und Truppenteile von verbündeten Streitkräften bzw. sonstigen ausländischen Streitkräften sind zu bitten, ihnen vorliegende Informationen mitzuteilen. Die zuständigen territorialen Kommandobehörden schließen dazu erforderliche Vereinbarungen ab.

Die Meldeverpflichtung gilt uneingeschränkt, auch wenn das Sicherheitsvorkommnis zugleich ein **„Besonderes Vorkommnis“** gemäß ZDv 10/13 ist (Doppelmeldung).

Der Standortälteste hat – wie alle betroffenen Dienststellenleiter – unverzüglich und unmittelbar den Militärischen Abschirmdienst immer dann einzuschalten, wenn nicht auszuschließen ist, dass verfassungsfeindliche Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende bzw. geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen. Bei Anzeichen für die letztgenannten **Tätigkeiten** darf eine Meldung an andere Dienststellen nur mit Zustimmung des Militärischen Abschirmdienstes erfolgen, sofern das Sicherheitsvorkommnis in der Öffentlichkeit noch nicht bekannt wurde.

**906.** Der Standortälteste ist für die Bewachung der Standortanlagen und Lager von Geräteeinheiten und Mobilmachungsstützpunkten im Standortbereich verantwortlich, soweit sie außerhalb bewachter Anlagen der Bundeswehr liegen. Er hat für diese Anlagen und Einrichtungen die Aufgaben und Befugnisse wie ein Kasernenkommandant und ist Wachvorgesetzter des dort im Wachdienst eingesetzten Personals, sofern die Wache nicht einem Kasernenkommandanten unterstellt wird.

Der Standortälteste koordiniert und legt die Zuständigkeiten der Kasernenkommandanten fest, wenn für mehrere Liegenschaften mit Kasernenkommandanten **ein** Offizier vom Wachdienst eingesetzt wird.

Die Leiter von Dienststellen der Streitkräfte, deren Liegenschaften außerhalb bewachter Anlagen der Bundeswehr liegen (z.B. Mietobjekte), der Leiter der Standortverwaltung sowie die Leiter anderer ziviler Dienststellen arbeiten hinsichtlich der Bewachung und Absicherung ihrer Liegenschaften mit dem Standortältesten eng zusammen. Bei Bedarf ist die zuständige Beratungskommission des Wehrbereichs für eine fachkundige Beratung hinzuziehen.

**907.** Der Standortälteste erstellt auf der Grundlage

- der Wach- und Sicherheitspläne für die Kasernenbereiche und
- der Objektschutzunterlagen der Sicherheitsbeauftragten

den **Wach- und Sicherheitsplan** für den Standortbereich.

Dieser umfasst

- das Verzeichnis aller Liegenschaften der Bundeswehr im Standortbereich mit der Angabe, welche Liegenschaften besonders gefährdet sind,
- eine Beschreibung der zu bewachenden Liegenschaften (Lage, Größe, Bauten, Anlieger, Beleuchtungsverhältnisse, Umzäunung, Zugänge) und ihre Zusammenfassung zu militärischen Bereichen oder militärischen Sicherheitsbereichen und deren Kategorisierung,
- die Art der Bewachung und der Zustandskontrollen der einzelnen Liegenschaften (z.B. bauliche Absicherung, militärische oder zivile Bewachung),
- die besonderen Wachanweisungen für die Wachen und die Festlegung der Wachbereiche,
- Hinweise auf Alarmvorrichtungen mit Bedienungsanweisungen,
- die Möglichkeiten der Benachrichtigung von Wachvorgesetzten anderer Wachen im Standortbereich, der Polizei, der Feldjäger und des Militärischen Abschirmdienstes,
- die Dienstanweisung für den Offizier vom Standortdienst und
- ggf. die Parole.

**908.** Für den Standortbereich ist ein **Offizier vom Standortdienst** einzuteilen, der täglich wechselt. In Ausübung dieses Dienstes untersteht er dem Standortältesten im besonderen Aufgabenbereich.

Der **Offizier vom Standortdienst** überwacht die militärische Sicherheit und die soldatische Ordnung im Standort. Dabei hat die Überwachung der militärischen Sicherheit Vorrang. Die Aufgaben des Offiziers vom Standortdienst (Anlage 3) sind in einer Dienstanweisung festzulegen; seine Befugnisse erstrecken sich nicht auf die Kasernenbereiche.

Die Aufgaben des Offiziers vom Standortdienst kann der Standortälteste aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und in Absprache mit den Truppenteilen bzw. Dienststellen des Standortes auf einen Offizier vom Führungsdienst und/oder einen Offizier vom Wachdienst übertragen.

**909.** Sind Truppenteile oder militärische Dienststellen vom Standortbereich abwesend, hat in der Regel ein Nachkommando den Wachdienst zu übernehmen. Wo dies nicht möglich ist, veranlasst der Standortälteste die Übernahme des Wachdienstes durch einen anderen Truppenteil. Wird hierzu ziviles Wachpersonal benötigt, ist die Standortverwaltung einzuschalten.

# Kapitel 10

# Unterstützung von Rüstungskontrollinspektionen/ -überprüfungen

**1001.** Im Rahmen von Rüstungskontrollabkommen finden **Verifikationsmaßnahmen** fremder Staaten in der Bundesrepublik Deutschland statt. Ihre Umfänge und Verfahren sind vertraglich festgelegt, die Abläufe standardisiert. Verifikationsmaßnahmen fremder Staaten in der Bundesrepublik Deutschland werden immer durch das Zentrum für Verifikationsaufgaben der Bundeswehr begleitet. Truppenteile der Bundeswehr unterstützen die Durchführung der Verifikationsmaßnahmen.

**1002.** Die Unterstützung durch die territorialen Kommandobehörden ist in Grundsatzbefehlen geregelt und von der Art der Verifikationsmaßnahme abhängig.

**1003.** Die Wehrbereichkommandos führen Übersichten über die in ihrem Bereich stationierten Truppenteile und Dienststellen der Bundeswehr und der Verbündeten sowie aller angemeldeten Übungen. Sie sind für die Koordinierung der Sicherheitsaufgaben verantwortlich. Sie regeln auf Weisung Heeresführungskommando die Begleitung durch Feldjäger und Polizei.

Neben anderen Truppenteilen trifft insbesondere das Verteidigungsbezirkskommando Vorbereitungen zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von zu Verifikationsaufgaben eingesetzten Soldaten.

**1004.** Der Standortälteste unterstützt innerhalb seines Standortbereichs Verifikationsmaßnahmen fremder Staaten gemäß Weisung oder Einzelbefehl des zuständigen Verteidigungsbezirkskommandos.

# Kapitel 11

# Regionale sanitätsdienstliche Versorgung

**1101.** Standortsanitätszentren bzw. entsprechende Sanitätseinrichtungen der Teilstreitkräfte nehmen die sanitätsdienstliche Versorgung der Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland im Friedensdienstbetrieb wahr. Sie beinhaltet neben der truppenärztlichen Versorgung auch die Wahrnehmung standortärztlicher Aufgaben.

Der Standortarzt wird vom Wehrbereichsarzt ernannt. Er ist im Frieden in der Regel der Leiter eines Standortsanitätszentrums. Auf Vorschlag des zuständigen Wehrbereichsarztes legt der Befehlshaber im Wehrbereich den Standortarztbereich fest. Der Standortarzt untersteht im besonderen Aufgabenbereich dem Wehrbereichsarzt. Er ist der fachliche Berater des Standortältesten.

**1102.** Zum Aufgabenbereich des Standortarztes gehören:

- Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung von Soldaten aus Einheiten, die nicht im Standortbereich stationiert sind sowie deren Meldung im Falle von Erkrankung oder Verletzung an die Truppenärzte der entsprechenden Truppenteile oder Dienststellen;
- Betreuung von Soldaten aus Einheiten, die nicht im Standortbereich stationiert sind, wenn sie stationär in zivilen Krankenhäusern im Standortarztbereich behandelt werden; darüber hinaus meldet der Standortarzt den Gesundheitszustand und den Verbleib des Soldaten an den zuständigen Truppenarzt;
- Regelung der ärztlichen Versorgung außerhalb der regulären Dienstzeit im Standortarztbereich (Regelung des Standortärztlichen Bereitschaftsdienstes);
- Koordinierung der sanitätsdienstlichen Angelegenheiten im Standortarztbereich, sofern diese Angelegenheiten mehrere Truppenteile und militärische Dienststellen betreffen, z.B.:
  + gegenseitige Unterstützung, ggf. auch verbündeter oder befreundeter Streitkräfte,
  + Mitwirken bei der Fortbildung des Sanitätspersonals, sofern standortärztliche Belange betroffen sind,
  + Sicherstellung der sanitätsdienstlichen Versorgung in Absprache mit dem jeweiligen fachdienstlichen Vorgesetzten,
  + Impftermine und Blutgruppenbestimmungen,
  + Röntgenreihenuntersuchungen und Blutspendetermine;
- Überwachung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge im Standortarztbereich, dabei insbesondere:
  + Vollzug der gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten,

  + Kontrolle der Unterkunftshygiene,
  + Begehung von Betreuungs-, Verpflegungs- und Sanitäreinrichtungen,
  + Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Hilfs- und Standesorganisationen sowie den Sanitätsdiensten der verbündeten Streitkräfte in gemeinsamen Fragen der Hygiene und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten,
  + Vorschläge von Maßnahmen zur hygienischen, seuchenhygienischen und umweltmedizinischen Prävention für die Truppenteile und Dienststellen im Standortarztbereich,
- Zusammenarbeit mit den Einrichtungen und Trägern des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den Standesorganisationen, den kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie dem Sozialdienst der Bundeswehr;
- Vorbereitung von sanitätsdienstlichen Einsätzen und Maßnahmen bei Katastrophen bzw. schweren Unglücksfällen und dringender Nothilfe sowie Mitwirkung an Planungen zur Notfallvorsorge ggf. in Verbindung mit den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, den zivilen Hilfsorganisationen und den Sanitätsdiensten der verbündeten Streitkräfte.

Die Durchführung von Teilen seiner Aufgaben kann der Standortarzt auf andere Sanitätsoffiziere im Standortarztbereich delegieren.

**1103.** Truppensanitätsdienst, Sanitätstruppenteile der Teilstreitkräfte sowie Sanitätseinrichtungen im Standortarztbereich unterstützen den Standortarzt bei der Erfüllung seines Auftrages. Sie sind ihm im besonderen Aufgabenbereich unterstellt.

**1104.** Anweisungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Einsatzbereitschaft von Truppenteilen und militärischen Dienststellen haben können, stimmt der Standortarzt mit deren Leitenden Sanitätsoffizieren ab.

**1105.** Der Standortarzt stimmt im Auftrag des Wehrbereichsarztes im Rahmen der zivil-militärischen Zusammenarbeit Maßnahmen im Sanitäts- und Gesundheitswesen im Standortarztbereich unter Beteiligung des Standortältesten ab.

# Kapitel 12

# Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Brandschutz, munitionstechnische Sicherheit, Gefahrgutwesen und Wetterwarndienst

## I. Grundlagen

**1201.** Zum Schutz von Personal, Material sowie der Umwelt erlassen Bund, Länder und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsnormen. Sie haben grundsätzlich auch für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung Geltung. Über diese Regelungen hinaus ist Rücksicht auf die Umwelt zu nehmen, soweit dies mit den dienstlichen Erfordernissen vereinbar ist.

**1202.** Arbeitssicherheit, Umweltschutz, Brandschutz, munitionstechnische Sicherheit und Gefahrgutwesen (im Folgenden „Schutzaufgaben“ genannt) sind integraler Bestandteil militärischer Aufgabenerfüllung; sie sind in speziellen Weisungen und Erlassen sowie in den Dienstvorschriften der jeweiligen militärischen Aufgaben geregelt. Dieses Kapitel behandelt daher nur die auf Kasernen- und Standortebene zu koordinierenden Schutzaufgaben sowie den Wetterwarndienst.

**1203.** Fachliche Weisungen zu den Schutzaufgaben erteilt das Heeresunterstützungskommando als die für Schutzaufgaben zuständige höhere Kommandobehörde. Standortälteste und Kasernenkommandanten sind in ihren Zuständigkeitsbereichen für die Umsetzung und Beachtung einschlägiger Rechtsnormen sowie der fachlichen Weisungen der zuständigen Kommandobehörden verantwortlich.

**1204.** In ihren Zuständigkeitsbereichen haben der Standortälteste und der Leiter der Standortverwaltung bei den Schutzaufgaben sowohl eigene Rechte und Pflichten wahrzunehmen, als auch Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Dienststellen am Standort zu vertreten.

Dies betrifft sowohl

- die in eigener Zuständigkeit zur Herstellung von Arbeitssicherheit und zur Durchführung des Umweltschutzes, des Brandschutzes, der munitionstechnischen Sicherheit und des Gefahrgutwesens am Standort zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere die
  + Nutzung von Liegenschafts- und Wehrmaterial auf der Grundlage dazu bestehender Regelungen,

+ Erfüllung der Pflichten des Betreibers von Anlagen im Sinne arbeits- und umweltschutzrechtlicher Bestimmungen,
+ Durchführung der Ausbildung auf diesen Gebieten

als auch

– die Koordinierung und Überwachung der Schutzaufgaben im Einvernehmen mit den Dienststellen am Standort.

Der Standortälteste sowie der Kasernenkommandant setzen die Forderungen des Leiters der Standortverwaltung zum gesetzeskonformen Betrieb von Anlagen und Einrichtungen im Liegenschaftsbereich in Standortanweisungen bzw. Kasernenbefehlen um. Sofern Schutzaufgaben im Standortbereich dienststellenübergreifend zu koordinieren sind, obliegt dies dem Standortältesten. Er hat die Federführung und ist für die rechtzeitige und umfassende Beteiligung der Kommandeure und Dienststellenleiter aller am Standort vertretenen Dienststellen verantwortlich. Wirken sich Ausbildungs- und Übungsvorhaben in besonderer Weise auf die Öffentlichkeit aus, obliegt deren Information dem Standortältesten.

**1205.** Der Standortälteste unterstützt die in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Streitkräfte, die sich auf Grund völkerrechtlicher Verträge in Deutschland aufhalten, bei der Anwendung der deutschen Gesetze und Bestimmungen. Im liegenschaftsbezogenen Umweltschutz sind die Dienststellen der territorialen Wehrverwaltung die zuständigen Ansprechpartner.

## II. Arbeitssicherheit

**1206.** Die Zuständigkeit in der Arbeitssicherheit ist in den entsprechenden Standortanweisungen, insbesondere für von mehreren Dienststellen gemeinschaftlich genutzten Anlagen, zweifelsfrei zu regeln.

**1207.** Alle Dienststellen melden dem Standortältesten die Bereiche, in denen mit radioaktiven Stoffen, Gefahrstoffen und anderen Gefahrenquellen umgegangen wird, insbesondere Lagerräume. Desgleichen sind geplante Nutzungsänderungen so früh wie möglich zu melden. Im Rahmen der Brandverhütungsschau im Standortbereich ist der Standortälteste über vorbereitende Maßnahmen zur Brandbekämpfung in diesen Bereichen zu informieren.

**1208.** Der Standortälteste erstellt die ortsgebundenen Lasersicherheitsbestimmungen auf Standortübungsplätzen mit Laser-Ausbildungsbetrieb. Der Standortälteste ist für die äußere Sicherheit beim Einsatz von Lasern verantwortlich.

**1209.** Beim Einsatz von HF-Sendeanlagen auf Standortübungsplätzen, bei deren Betrieb ein HF-Strahlenschutzbereich entsteht, ist der Standortälteste für die äußere Sicherheit verantwortlich. Der Einsatz von Funkgeräten mit einer Sendeleistung von 100 Watt EIRP[1]) und höher ist unter Angabe der Strahlenschutzmaßnahmen für elektromagnetische Felder (eMF) bei dem Standortältesten anzumelden.

**1210.** Der Einsatz von Radargeräten auf Standortübungsplätzen ist unter Angabe der Strahlenschutzmaßnahmen für elektromagnetische Felder beim Standortältesten zu beantragen. Der Standortälteste bewilligt den Einsatz, nachdem der Fachkundige für elektromagnetische Felder die für den Betrieb vorgesehenen HF-Sicherheitsbestimmungen überprüft hat und feststellt, dass sie in Inhalt und Umfang den Erfordernissen entsprechen.

Der Standortälteste überwacht die Strahlenschutzmaßnahmen für elektromagnetische Felder vor allem im Hinblick auf

- Auswahl geeigneter Aufstellungsorte und
- Kennzeichnung und Absperrung der HF- Sicherheitsbereiche oder deren ständige Überwachung durch den Betreiber.

## III. Umweltschutz

**1211.** Standortältester und Leiter Standortverwaltung arbeiten im Umweltschutz eng zusammen. Der Leiter der Standortverwaltung nimmt die Aufgaben im liegenschaftsbezogenen Umweltschutz am Standort wahr, der Standortälteste ist zu beteiligen. Hierzu geben Leiter Standortverwaltung und Standortältester nach Möglichkeit eine gemeinsame Weisung, andernfalls eine(n) jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich abgestimmte Weisung/Befehl für den Umweltschutz am Standort heraus. Hierin sollen auch enthalten sein:

a) Ansprechpartner

- vor Ort bei der Truppe und Verwaltung,
- bei Wehrbereichskommando und Wehrbereichsverwaltung,
- bei Kommunalbehörden, z.B. Landratsämtern,

b) Besonderheiten am Standort (z.B. Wasserschutzgebiete, Naturschutzgebiete und deren Auflagen).

---

[1]) EIRP: Equivalent Isotropic Radiated Power

**1212.** Hinweise und Regelungen für verantwortliches und umweltgerechtes Handeln am Standort enthält der Wegweiser für den Umweltschutz am Standort[1]). Anhand der Zuständigkeiten werden Verantwortlichkeiten benannt und Verfahren der Zusammenarbeit aufgezeigt zwischen

- den am Standort stationierten Dienststellen der Streitkräfte, vertreten durch den Standortältesten oder den jeweiligen Dienststellenleiter,
- der territorialen Wehrverwaltung, vertreten durch den Leiter der Standortverwaltung, und
- den regional zuständigen Landes- und Kommunalbehörden.

## IV. Brandschutz

**1213.** Der Standortälteste erstellt die Brandschutzordnung für den Standortbereich; dabei sind alle Kommandeure und Dienststellenleiter des Standortbereiches zu beteiligen.

**1214.** Der Standortälteste trifft im Einvernehmen mit der Standortverwaltung und den zuständigen zivilen Behörden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden in Liegenschaften im Standortbereich. Er koordiniert die Brandschutzvorbereitungen der Kommandeure und Dienststellenleiter.

**1215.** Zur Unterstützung kommunaler Feuerwehrkräfte bei der Brandbekämpfung in Liegenschaften der Bundeswehr kann der Standortälteste den Einsatz von Truppenteilen und Dienststellen seines Standortbereiches anordnen. Dienststellen mit Bundeswehrfeuerwehren unterstützen auf Anforderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

**1216.** Die Behörden der nationalen zivilen Verteidigung sind vor Probealarmen und größeren Brandschutzübungen mit Feuerdarstellung in Liegenschaften der Bundeswehr zu unterrichten und – wo immer möglich – zu beteiligen.

## V. Munitionstechnische Sicherheit und Gefahrgutwesen

**1217.** Munitionstechnische Sicherheit bedeutet Gefahrenabwehr beim Umgang mit Munition. Die Schutz- und Sicherheitsbestimmungen der ZDv 34/-Reihe bilden hierfür die Grundlage. Fachaufsicht auf dem Gebiet der munitionstechnischen Sicherheit wird durch die Kommandobehörden und als Nationale Territoriale Aufgabe durch die „Stabsoffiziere Technische Sicherheit im Wehrbereich“ ausgeübt. Der Transport gefährlicher Güter außerhalb von militärischen Liegenschaften unterliegt dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und den daraus

[1]) Allgemeiner Umdruck 6/20 „Wegweiser für den Umweltschutz am Standort“

resultierenden Verordnungen und Rechtsvorschriften sowie den für die Bundeswehr erlassenen Richtlinien.

**1218.** In folgenden Bereichen ergeben sich für den Standortdienst Berührungspunkte mit der munitionstechnischen Sicherheit:

- Betrieb von Standortmunitionsniederlagen,
- Aufbewahren von Munition in Kasernen,
- Brandschutz bei der Munitionslagerung,
- im Rahmen des Schutzbereichgesetzes,
- Abstellen von mit Munition beladenen Fahrzeugen bei Transportunterbrechungen,
- bei Unfällen und Zwischenfällen mit Munition,
- bei Munitionsfunden.

**1219.** Alle Orte, an denen mit Munition und Explosivstoffen umgegangen wird, sind in die entsprechenden Standortanweisungen und in den Wach- und Sicherheitsplan aufzunehmen.

**1220.** Bei der Neuerrichtung von Munitionslager- bzw. -aufbewahrungsorten sowie bei Abweichungen vom vorgegebenen Sicherheitsstandard beteiligt der Standortälteste den Stabsoffizier Technische Sicherheit im Wehrbereich.

**1221.** Der Standortälteste legt Abstellplätze für das Abstellen von mit Munition oder anderen gefährlichen Gütern beladenen Fahrzeugen während einer Transportunterbrechung fest.

## VI. Wetterwarndienst

**1222.** Der Standortälteste stellt die unverzügliche Weitergabe der vom geophysikalischen Beratungsdienst der Bundeswehr erstellten und verbreiteten Warnungen vor gefährlichen Wettererscheinungen (Wetterwarnungen), insbesondere auch nach Dienst und an Wochenenden, an alle am Standort stationierten bzw. gemeldeten Truppenteile sicher.

**1223.** Der Standortälteste gibt Vorwarnungen und Warnungen bei austauscharmen Wetterlagen (SMOG) an die Truppenteile und Dienststellen im Standortbereich weiter und veranlasst dazu entsprechende Maßnahmen.

# Kapitel 13

# Selbstschutz

**1301.** Der **Selbstschutz** in der Bundeswehr umfasst Planungen, Vorkehrungen und Tätigkeiten zum **Schutz von Mensch und Tier** in Liegenschaften der Bundeswehr und anderen ortsfesten Einrichtungen vor unmittelbarer Waffenwirkung und zur Hilfeleistung danach. Dieser Schutz schließt das einsatzwichtige und zum Überleben benötigte **Material** ein.

Damit ist Selbstschutz eine Voraussetzung für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs und die Einsatzbereitschaft von Truppenteilen.

**1302.** Der **Standortälteste** erstellt die Selbstschutzordnung für den Standortbereich, koordiniert die Selbstschutzvorbereitungen in den Liegenschaften des Standortes, überwacht sie bei den militärischen Dienststellen und ist zuständig für die Schadensbekämpfung in den Standortanlagen und Mobilmachungsstützpunkten. Die Selbstschutzvorbereitungen umfassen Planungen, materielle und organisatorische Vorkehrungen sowie Ausbildungstätigkeiten zum Schutz der Bundeswehrangehörigen und zur Hilfeleistung und Schadensbegrenzung.

In Angelegenheiten des Selbstschutzes arbeitet der Standortälteste mit dem Leiter der Standortverwaltung und den Leitern anderer ziviler Dienststellen zusammen.

**1303.** Der Standortälteste stimmt den Selbstschutz mit der Gemeinde ab und regelt mit dieser einvernehmlich Warnung und Alarmierung. Der Standortälteste unterrichtet die Dienststellen im Standortbereich regelmäßig über den Inhalt der getroffenen Regelungen bzw. Absprachen.

**1304.** Der Standortälteste überprüft in regelmäßigen Abständen die Selbstschutzordnungen seines Bereichs.

# Kapitel 14

# Katastrophenhilfe

**1401.** Ist bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen oder im Rahmen der dringenden Nothilfe sofortige Hilfe geboten, die vorherige Anforderung der Bundeswehr durch die zuständige Katastrophenschutzbehörde jedoch nicht oder nicht rechtzeitig möglich, hat jeder Kommandeur, Dienststellenleiter und Einheitsführer im Rahmen der Weisungslage selbständig die für die sofortige Hilfe erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Getroffene Maßnahmen sind unverzüglich der vorgesetzten Dienststelle und dem zuständigen Verteidigungsbezirkskommando zu melden.

**1402.** Der Standortälteste bereitet Einsätze zu Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und zu dringender Nothilfe im Auftrag des Kommandeurs im Verteidigungsbezirk vor.

Er regelt insbesondere:

- die Befehlsbefugnisse beim Einsatz mehrerer Truppenteile und militärischer Dienststellen,
- Fernmeldeverbindungen,
- Sammelplätze,
- bereitzuhaltendes Gerät und Fahrzeuge sowie
- die Einsatzunterstützung für eigene Kräfte.

Im Auftrag des Verteidigungsbezirkskommandos setzt er Truppenteile und militärische Dienststellen im Standortbereich zu Hilfeleistungen ein. Diese Einsatzkräfte sind unter einem Führer zusammenzufassen, der Weisungen von dem für den Gesamteinsatz verantwortlichen Katastropheneinsatzleiter der zuständigen zivilen Behörde erhält.

Der Einsatz des Sanitätsdienstes der Bundeswehr für Hilfeleistungen ist gemäß „Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“ unter Beteiligung des Standort- bzw. Wehrbereichsarztes zu planen.

Verbündete Streitkräfte können, bei Vorliegen von entsprechenden Abkommen bzw. Verträgen, zu Hilfeleistungen herangezogen werden. Bestehen keine Verträge bzw. Absprachen, kann im Ereignisfall, bei dringender Soforthilfe unmittelbar vom Standortältesten angefragt werden. Sollen Truppenteile verbündeter Streitkräfte herangezogen werden, setzt dies grundsätzlich entsprechende Absprachen des zuständigen Wehrbereichskommandos und die Zustimmung ihrer vorgesetzten Kommandobehörden voraus.

Gemeinsame Rahmenübungen der Bundeswehr mit Katastrophenschutzbehörden sind grundsätzlich möglich. Die Teilnahme an praktischen Übungen mit Personal und Gerät ist nur im Rahmen des Erlasses „Förderung der Ausbildung der Truppe durch Übernahme von Arbeiten auf wirtschaftlichem Gebiet“ im Einzelfall möglich.

**1403.** Der Standortälteste setzt, nach Kenntnis eines Notfalls, für den militärischen Such- und Rettungsdienst der Bundeswehr im Rahmen seiner Möglichkeiten Kräfte und Mittel selbständig ein. Der Anfrage der zuständigen SAR-Leitstelle, sich an Such- und Rettungsmaßnahmen zu beteiligen, ist unverzüglich Folge zu leisten, soweit es der Auftrag der Dienststelle zulässt.

# Kapitel 15

# Zusammenarbeit mit Gremien der Vertrauenspersonen und Personalvertretungen

## I. Grundlagen

**1501.** Grundlage für die Beteiligung von Vertrauenspersonen der Soldaten und deren Gremien ist das Soldatenbeteiligungsgesetz (SBG), für die Beteiligung von Personalvertretungen das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG).

## II. Beteiligung der Vertrauenspersonen

**1502.** Die ZDv 10/2 „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ regelt die Beteiligung der Soldaten der Bundeswehr durch Vertrauenspersonen auf der Grundlage des SBG.

**1503.** In jeder Kaserne, mit Ausnahme der Schulen, ist nach Maßgabe des § 32 Abs. 2 und 3 SBG eine Versammlung der Vertrauenspersonen des Kasernenbereichs zu bilden. Auf Standortebene wird die Versammlung der Vertrauenspersonen des Standortes dann gebildet, wenn zu dessen Zuständigkeitsbereich mehr als zwei Kasernen gehören. Zu den konstituierenden Sitzungen der jeweiligen Versammlungen der Vertrauenspersonen laden der Kasernenkommandant bzw. Standortälteste die in Nr. 271 der ZDv 10/2 bestimmten Mitglieder der Versammlung ein.

**1504.** Ansprechpartner für den Standortältesten bzw. den Kasernenkommandanten ist der von der jeweils ebenengleichen Versammlung gewählte Sprecher.

**1505.** Nach Maßgabe der ZDv 10/2, Nr. 280, nehmen der Kasernenkommandant und der Standortälteste gegenüber der ihnen zugeordneten Versammlung die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Disziplinarvorgesetzten wahr.

## III. Beteiligung der Personalvertretungen

**1506.** Sind von den Maßnahmen in Standortangelegenheiten Angehörige ziviler oder militärischer Dienststellen mit einer Personalvertretung betroffen, sind die Beteiligungsrechte der jeweils zuständigen Personalvertretung unter Berücksichtigung des § 82 BPersVG i.V.m. § 92 Nr. 1 BPersVG zu beachten. Soweit die Angelegenheit nur Soldaten betrifft, gilt § 52 SBG.

# Kapitel 16

# Militärseelsorge

**1601.** Die Militärseelsorge wird von haupt- oder nebenamtlichen Militärgeistlichen wahrgenommen. Bei den nebenamtlichen Militärgeistlichen handelt es sich um Geistliche von Ortskirchengemeinden, die Aufgaben der Militärseelsorge auf Grund einer besonderen Vereinbarung zusätzlich wahrnehmen.

**1602.** Die Militärgeistlichen sind bei ihrer seelsorgerischen Tätigkeit ausschließlich kirchlichem Recht unterworfen und insoweit von staatlichen Weisungen unabhängig. Sie stehen in keinem Unterstellungsverhältnis zu den Streitkräften.

Die Zuordnung ist eine personelle und organisatorische Maßnahme, die die besondere Form der Zusammenarbeit zwischen der Militärseelsorge und den militärischen Dienststellen regelt.

Die Militärgeistlichen haben das Recht zum unmittelbaren Vortrag beim Leiter der Dienststelle, der sie zugeordnet sind. Sie sind seine ständigen Berater in allen Fragen der Seelsorge an den Soldaten und in allgemein-kirchlichen Angelegenheiten. Die Militärgeistlichen betreuen die Soldaten und deren Familienangehörige in ihren Seelsorgebezirken bzw. Zuständigkeitsbereichen.

Andere im Dienst der Bundeswehr stehende Personen werden von den Militärgeistlichen auf Wunsch seelsorgerisch betreut.

Aufgaben und Zuständigkeiten sind im Einzelnen festgelegt:

- in der ZDv 66/1 „Militärseelsorge“,
- in der ZDv 66/2 „Lebenskundlicher Unterricht“,
- in den „Päpstlichen Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“,
- im „Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge“ vom 22.02.1957,
- in der „Rahmenvereinbarung zur Durchführung der Evangelischen Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern" vom 12.06.1996 (VMBl S. 281),
- in der „Weisung für die Zusammenarbeit mit den Militärgeistlichen" (BMVg-GenInsp/Fü S I 4 - Az 36-01-10 vom 12.11.1984) und
- in der „Weisung für die Zusammenarbeit mit den von der Evangelischen Kirche in Deutschland eingesetzten hauptamtlichen evangelischen Seelsorgern in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern (Pfarrer)" (BMVg - Fü S I 3 - Az 36-01 vom 09.06.1997).

Insbesondere gehören dazu:

- Gottesdienste,
- kirchliche Amtshandlungen,
- seelsorgerische Betreuung,
- lebenskundlicher Unterricht,
- Rüstzeiten, Exerzitien und Werkwochen,
- Mitwirkung bei militärischen Feiern aus besonderem Anlass,
- Mitwirkung bei der Betreuung der Soldaten und
- Begleitung der Truppe bei Übungen und im Einsatz.

Den hauptamtlichen Militärgeistlichen werden zur Hilfeleistung bei Gottesdiensten und kirchlichen Amtshandlungen sowie zur Entlastung von Verwaltungsaufgaben Pfarrhelfer im Angestelltenverhältnis zugeteilt.

**1603.** Die Dienststellen der Militärseelsorge führen die Bezeichnungen:

- „Der Evangelische Standortpfarrer ... “ bzw. „Die Evangelische Standortpfarrerin ... “ bzw. „Der Katholische Standortpfarrer ... (Bezeichnung des Standortes)“,
- „Der Evangelische Pfarrer ... “ bzw. „Die Evangelische Pfarrerin ... “ bzw. „Der Katholische Pfarrer bei (schwimmenden und fliegenden Verbänden der Marine)“,
- „Der Evangelische Pfarrer ... “ bzw. „Die Evangelische Pfarrerin ... “ bzw. „Der Katholische Pfarrer bei der Universität der Bundeswehr ... (Ort)“,
- „Der Deutsche Evangelische Militärgeistliche ... “ bzw. „Die Deutsche Evangelische Pfarrerin ... “ bzw. „Der Deutsche Katholische Militärgeistliche ... (Bezeichnung des Standortes im Ausland)“,
- „Der Evangelische Pfarrer ... “ bzw. „Die Evangelische Pfarrerin für den Standort ...“ (nur neue Bundesländer).

Nebenamtlich in der Militärseelsorge tätige Geistliche führen den Zusatz „im Nebenamt“.

**1604.** Die Militärgeistlichen arbeiten eng mit dem Standortältesten zusammen. Er gewährt ihnen zur Förderung des kirchlichen Gemeindelebens im Standortbereich jede mögliche Unterstützung.

Kirchliche Veranstaltungen im Standortbereich sind von den Militärgeistlichen im Benehmen mit dem Standortältesten und den truppendienstlichen Vorgesetzten nach Zeit und Ort festzusetzen und vom Standortältesten so rechtzeitig bekannt zu geben, dass den Angehörigen der Bundeswehr sowie deren Familienmitgliedern die Teilnahme möglich ist.

**1605.** Den Angehörigen der Bundeswehr im Standortbereich ist – unter Berücksichtigung ihres religiösen Bekenntnisses – ausreichend Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist jeder Dienst auf das unerlässliche Mindestmaß zu beschränken.

Soldaten, die den Gottesdienst besuchen wollen, sind während dieser Zeit grundsätzlich nicht zum Dienst heranzuziehen. Alle der Unterhaltung dienenden und die sportlichen Veranstaltungen der Truppenteile und Dienststellen sind außerhalb der Zeiten der Hauptgottesdienste anzusetzen.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Schutz der Sonn- und Feiertage sind zu beachten.

An den nachfolgenden kirchlichen Feiertagen – soweit sie nicht zugleich gesetzliche Feiertage sind, sowie an gesetzlichen Feiertagen, die zugleich kirchliche Feiertage sind – ist den Soldaten, die am Gottesdienst teilnehmen wollen, grundsätzlich Dienstbefreiung zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren:

- Dreikönigstag am 06. Januar,
- Fronleichnam am 2. Donnerstag nach Pfingsten,
- Peter und Paul am 29. Juni,
- Mariä Himmelfahrt am 15. August,
- Reformationsfest am 31. Oktober,
- Allerheiligen am 01. November,
- Buß- und Bettag am 3. Mittwoch nach Allerheiligen,
- Mariä Empfängnis am 08. Dezember.

An weiteren kirchlichen Feiertagen ist den Soldaten auf Antrag ebenfalls grundsätzlich Dienstbefreiung zum Besuch des Gottesdienstes zu gewähren; dies gilt auch für Soldaten nicht christlichen Glaubens an ihren religiösen Feiertagen. Die Wehrbereichs- oder Flottendekane bzw. der Bevollmächtigte für die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern veranlassen die Bekanntgabe dieser Feiertage.

**1606.** Die Militärgeistlichen halten an Sonn- und Feiertagen – oder auch an Werktagen – Standortgottesdienste für die Angehörigen ihres Bekenntnisses. Die Teilnahme ist freiwillig. Standortgottesdienste werden in eigens der Militärseelsorge gewidmeten Kirchen, in Kirchen der Ortsgemeinden oder in hierfür geeigneten Räumen militärischer Anlagen oder Einrichtungen gehalten. Sie können unter Beachtung der kirchlichen Vorschriften auch unter freiem Himmel stattfinden.

Der Standortälteste bzw. der zuständige Kommandeur bestimmt nach Abstimmung mit den Militärgeistlichen den Anzug der Soldaten, die am Standortgottesdienst teilnehmen. Er unter-

stützt die Militärgeistlichen bei der Ausgestaltung der Gottesdienste und veranlasst ggf. die Mitwirkung eines Musikkorps.

Soweit erforderlich, sorgt der Standortälteste im Benehmen mit den truppendienstlichen Vorgesetzten für den geschlossenen An- und Abmarsch zu Fuß oder auf Kraftfahrzeugen.

Das Mitführen von Waffen bei Gottesdiensten und Prozessionen im Inland ist verboten.

**1607.** Zu militärischen Feiern aus besonderem Anlass (z.B. Vereidigungen, feierliche Gelöbnisse und Gedenktage) werden die Militärgeistlichen eingeladen. Gottesdienste, Andachten oder kirchliche Unterweisungen aus solchen Anlässen finden vor der militärischen Feier zeitlich und räumlich getrennt von dieser statt.

# Kapitel 17

# Truppenbetreuung und Familienbetreuung

## I. Truppenbetreuung

**1701.** Der Standortälteste weist den Truppenteilen und militärischen Dienststellen die **Standortbetreuungseinrichtungen** zu.

**1702.** Der Standortälteste stimmt – soweit erforderlich – die **Betreuungsmaßnahmen** für die Truppenteile und militärischen Dienststellen im Standortbereich aufeinander ab und koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Bundeswehr im Rahmen seiner Zuständigkeit. Er unterstützt die Trägerverbände von Soldatenheimen und deren Betreuungsstellen.

**1703.** Der Standortälteste kann im Einvernehmen mit den Kommandeuren und Dienststellenleitern und in Zusammenarbeit mit dem zivilen Bereich die Möglichkeiten zur Betreuung der Soldaten **koordinieren und ergänzen** durch:

- Standortmitteilungen über Angelegenheiten der Betreuung und Fürsorge, wie
  + Freizeitangebote,
  + Wettbewerbe und Meisterschaften in Spiel und Sport,
- Veröffentlichung von kulturellen Informationen,
- Ausgabe von „Standort-Freizeitpässen“ und
- Einbeziehung von Reservisten, Familienangehörigen und zivilen Mitarbeitern der Bundeswehr sowie Soldaten verbündeter Streitkräfte.

**1704.** Informationen über

- berufsständische Verbände und Organisationen,
- das Soldatenhilfswerk,
- die Soldatentumorhilfe,
- das Bundeswehrsozialwerk,
- die Soldatenheime und deren Trägerverbände,
- den Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V.,
- den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge,
- kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen,
- Fragen der Verkehrssicherheit und des Umweltschutzes sowie
- Werbematerial von künstlerischen Ensembles, Agenturen, Künstlern, Vortragenden und Verlagen für die Truppenbetreuung

sind zulässig. Sie sind bei Truppenteilen und militärischen Dienststellen der Bundeswehr auszuhängen oder den Kommandeuren und Dienststellenleitern zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmungen „Handel und Gewerbeausübung im Bereich der Bundeswehr“ sind zu beachten.

## II. Familienbetreuung

**1704.** Bei Auslandseinsätzen der Bundeswehr im Frieden sind Betreuung und Fürsorge der Partner und der Familien der Soldaten besonders wichtig. Hierzu werden Familienbetreuungszentren eingerichtet, die durch flächendeckend verteilte Familienbetreuungsstellen ergänzt und unterstützt werden. Ihre Aufgaben sind im Kap. 26 des Allgemeinen Umdrucks 1/100 „Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden" festgelegt.

**1705.** Der Standortälteste unterstützt die Arbeit des Familienbetreuungszentrums bzw. der Familienbetreuungsstelle innerhalb des Standortbereiches personell und materiell im Rahmen der Kapazität der Truppenteile am Standort.

# Kapitel 18

# Informationstechnik und Telekommunikation

## I. Das Fernmeldesystem der Bundeswehr

**1801.** Als technisches Mittel zur Informationsübermittlung und -verarbeitung in Form von Sprache, Text und Daten erfüllt das Fernmeldesystem der Bundeswehr auf der Basis der **Informationstechnik** seine Funktion in Frieden, Krise und Krieg.

**1802.** Das **Fernmeldesystem der Bundeswehr** dient

- dem Inhaber der Befehls- und Kommandogewalt und der obersten Bundeswehr-Führung als Führungsmittel im Rahmen der Führungsunterstützung sowie
- als Kommunikationsplattform zum Informationsaustausch zwischen allen Dienststellen der Bundeswehr sowie zur NATO und zu den Verbündeten.

Es besitzt

- eine hierarchische Organisationsstruktur sowie eine Gliederung in einen festen und einen feldmäßigen Anteil,
- eine flächendeckende Ausdehnung sowohl auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland als auch in Einsatzgebieten im Ausland.

Zum Fernmeldesystem der Bundeswehr gehören

- die ortsfesten und feldmäßigen Fernmeldesystemstellen,
- die IT- und Fernmeldenetze,
- das Führungs-, Betriebs- und fernmeldetechnische Personal sowie
- die Verfahren für Führung und Nutzung.

**1803.** Zur Informationsübermittlung im Fernmeldesystem der Bundeswehr stehen dem Nutzer die **Telekommunikationsdienste**

- Fernsprechen,
- Fernschreiben,
- Telefax und
- Datenübertragung

zur Kommunikation innerhalb der Bundeswehr, zu den Alliierten und zu Netzen kommerzieller Telekommunikationsdienstleistungsanbieter zur Verfügung.

## II. Zuständigkeiten und Einrichtungen des Fernmeldesystems der Bundeswehr im Standortbereich

**1804.** Im Standortbereich ist der **Fernmeldesektor der Bundeswehr** verantwortlich für die Führung der Fernmeldesystemstelle.

Zu seinen Aufgaben gehören:

- Einrichtung, Betrieb und Unterhaltung der Fernmeldeanlagen,
- Beratung der Nutzer und
- Weiterleiten von Anträgen der Nutzer auf zusätzliche Forderungen nach Leistungen bzw. Übertragungskapazität.

Der Fernmeldesektor der Bundeswehr ist im besonderen Aufgabenbereich des Fernmeldesystems der Bundeswehr einem regionalen Netzführungszentrum des Fernmeldesystems der Bundeswehr unterstellt.

**1805.** Der Erhalt der Einsatzfähigkeit der Fernmeldeanlagen wird vom **Fernmeldetechnischen Dienst im Fernmeldesystem der Bundeswehr** wahrgenommen. Er untersteht dem Fernmeldesektor der Bundeswehr. Aufgaben und Funktion regelt die BesAnFmBw 21 „Der Fernmeldetechnische Dienst im Fernmeldesystem der Bundeswehr“.

**1806.** Im Standortbereich führt die **Fernmeldesystemstelle**

- betrieblich die Abwicklung des Informationsaustausches bzw. Fernmeldeverkehrs und
- technisch die **Instandhaltung** von Fernmeldeanlagen

durch.

Die ortsfesten Fernmeldesystemstellen werden je nach Größe des Standortes und Funktion im Fernmeldesystem der Bundeswehr unterschieden in

- Fernmeldeanlage der Bundeswehr,
- festes Fernmeldezentrum der Bundeswehr,
- Fernmeldesystemzentrum der Bundeswehr oder
- Fernmelde- und Schaltzentrum der Bundeswehr.

Grundsätzlich wird ein Standort bzw. eine Liegenschaft einer Fernmeldesystemstelle zugeordnet.

**1807.** Der Informationsaustausch zwischen den Standorten erfolgt grundsätzlich über das **IT-Weitverkehrsnetz der Bundeswehr**.

Über den **Liegenschaftszugangsknoten** ist das IT-Weitverkehrsnetz der Bundeswehr mit dem **IT-Leitungsnetz in Liegenschaften der Bundeswehr** bzw. den **IT-Netzen der Dienststellen** verknüpft.

Das IT-Leitungsnetz in Liegenschaften der Bundeswehr liegt in der Zuständigkeit des Fernmeldesystems der Bundeswehr (einschließlich der Übertragungswege für Anlagen der Gebäudeautomation, für Gefahrenmeldeanlagen für Brand und Einbruch, für Fernwirksysteme usw., sofern im IT-Leitungsnetz geführt).

**1808.** Innerhalb eines Standortes bzw. einer Liegenschaft stehen den Nutzern grundsätzlich folgende **IT-Einrichtungen bzw. -geräte** des Fernmeldesystems der Bundeswehr zur Informationsübermittlung zur Verfügung:

- **Fernsprechapparate** zur Sprachkommunikation im **Fernsprechwählnetz der Bundeswehr**,
- die **Fernschreibstelle** der zuständigen Fernmeldesystemstelle zur Textkommunikation (Fernschreiben) im **automatisierten Fernschreib- und Datenübertragungsnetz der Bundeswehr**,
- Telefaxgeräte zur Text- und Bildkommunikation,
- Bereitstellung und Betrieb durch Nutzer, Übermittlung im Fernsprechnetz der Bundeswehr,
- **Übertragungswege**
  + im IT-Leitungsnetz der Liegenschaft
  + im IT-Weitverkehrsnetz der Bundeswehr
  + z.B. für DV-Ausstattung (Arbeitsplatzcomputer, Server usw.) der Liegenschaft bzw. Dienststelle.

**1809.** Der Standortälteste bzw. Kasernenkommandant erlässt in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Fernmeldesektors der Bundeswehr **Bestimmungen zur Nutzung der örtlichen IT-Einrichtungen** des Fernmeldesystems der Bundeswehr im Standort- bzw. Liegenschaftsbereich.

# Kapitel 19

# Kurierdienst der Bundeswehr

**1901.** Der Kurierdienst der Bundeswehr dient der sicheren Beförderung von Verschlusssachen bestimmter Geheimhaltungsgrade. Verschlusssachen, die nicht mit Kurier transportiert werden müssen, und offene Dienstpost sollen - zur Auslastung ohnehin eingesetzter Kuriere - im Rahmen freier Kapazitäten mitbefördert werden.

**1902.** Das Heeresführungskommando koordiniert den Kurierdienst der Bundeswehr. Das zuständige Wehrbereichskommando stellt die regionale Verteilung sicher.

**1903.** Der Standortälteste koordiniert den Kurierdienst innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches durch Standortanweisung, wenn dies auf Grund der Vielzahl verschiedener Truppenteile oder Dienststellen erforderlich ist.

**1904.** Die personellen, materiellen und die Sicherheit betreffenden Voraussetzungen für den Umgang mit Kurierpost sind durch die Dienststellenleiter sicherzustellen.

# Teil C
# Besondere Unterstützungsleistungen

## Kapitel 20

## Wehrleitwesen

**2001. Wehrleitaufgaben** dienen dem Ziel, die personelle Einsatzbereitschaft und die Durchhaltefähigkeit der Streitkräfte im Einsatz zu verbessern.

Soldaten eigener und verbündeter Streitkräfte, die ihren Truppenteil oder ihre Dienststelle nicht erreichen können, werden weitergeleitet oder zurückgeführt. Dies gilt auch für das an einem Einsatz beteiligte Zivilpersonal.

Versprengte Soldaten verbündeter Streitkräfte werden entweder ihrem Stammtruppenteil unmittelbar oder über ihren nationalen Befehlshaber zugeleitet.

**2002.** Bei Einsätzen mit Mobilmachung werden zur Wahrnehmung von Wehrleitaufgaben beim Heeresführungskommando und beim Wehrbereichskommando **Wehrleitzentralen** sowie bei den Verteidigungsbezirkskommandos **Wehrleitstellen** eingerichtet.

**2003.** Wehrleitzentralen und Wehrleitstellen arbeiten mit der Bundeswehrauskunftsstelle und mit den Heeres-, Luftwaffen- und Marineauskunftsstellen zur **Dokumentation** des Verbleibs von Soldaten zusammen.

**2004.** Der Standortälteste **unterstützt** das Verteidigungsbezirkskommando durch die Wahrnehmung von Wehrleitaufgaben für Truppenteile und militärische Dienststellen der eigenen und der verbündeten Streitkräfte im Standortbereich.

**2005.** Zu den **Wehrleitaufgaben** des Standortältesten gehören vor allem die Kontrolle, die Aufnahme, ggf. die Versorgung und Betreuung sowie die Weiterleitung des betroffenen Personenkreises.

**2006.** Der Standortälteste lässt die **Ausweispapiere** dieser Soldaten kontrollieren. Die Kontrolle ist bei Versprengten besonders sorgfältig vorzunehmen.

Bei Soldaten, bei denen der Verdacht auf Fahnenflucht oder eigenmächtige Abwesenheit besteht und solchen, die ohne oder mit gefälschten oder geänderten Ausweispapieren angetroffen werden, sind Maßnahmen zu treffen wie

- vorläufige Festnahme,
- Vernehmung,
- in Gewahrsam halten,
- Einschalten des Militärischen Abschirmdienstes,
- Übergabe an Feldjäger, Militärpolizei der verbündeten Streitkräfte oder Polizei,
- Weiterleiten an das Verteidigungsbezirkskommando,
- Ausstellen von vorläufigen Ausweispapieren.

**2007.** Bei der Aufnahme lässt der Standortälteste alle Soldaten registrieren. Dabei sind folgende Angaben schriftlich festzuhalten:

- Name, Dienstgrad, Personenkennziffer, Truppenteil bzw. Dienststelle,
- Datum und Uhrzeit der Meldung beim Standortältesten,
- bisheriger Aufenthaltsort und Marschziel,
- Grund, warum der Truppenteil oder die Dienststelle nicht erreicht werden konnten, sowie
- getroffene Maßnahmen.

Aufgenommenen Soldaten befiehlt der Standortälteste, sich bei ihrem Truppenteil bzw. Dienststelle zu melden. Liegt der Truppenteil bzw. die Dienststelle außerhalb des Standortbereiches, leitet er die Soldaten zum Verteidigungsbezirkskommando weiter.

**2008.** Ist es nicht möglich, die aufgenommenen Soldaten unverzüglich weiterzuleiten, lässt sie der Standortälteste bis zu ihrer Inmarschsetzung **versorgen** und **betreuen**.

**2009.** Zur **Weiterleitung** der Soldaten sind, soweit möglich und zweckmäßig, militärische Transporte oder öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen.

Die Soldaten sind ggf. mit einem Marschbefehl, einer Fahrkarte und mit Marschverpflegung auszustatten.

Der Standortälteste legt den Marschweg fest.

# Kapitel 21

# Schadens- und Kampfmittelbeseitigung

## I. Schadensbeseitigung

**2101.** Durch die **Schadensbeseitigung** sollen vor allem die Auswirkungen der in der Folge von Kampfhandlungen entstandenen Schäden an militärischer und ziviler Infrastruktur von militärischem Interesse herabgesetzt oder beseitigt werden.

Sie umfasst

- vorbeugende Maßnahmen,
- die Schadensfeststellung und Beurteilung der Schadenslage sowie
- die Durchführung der Schadensbeseitigung.

Voraussetzung für eine rasche und wirksame Bekämpfung von Schäden im Spannungs- und Verteidigungsfall sind vorbeugende Maßnahmen und Vorbereitungen, die zum großen Teil bereits im Frieden im Rahmen der Selbstschutzvorbereitungen zu treffen sind.

**2102.** Für die Schadensbeseitigung im Standortbereich sind zuständig:

- der Standortälteste in den Standortanlagen und Mobilmachungsstützpunkten außerhalb von Kasernenbereichen,
- die Kasernenkommandanten, Kommandeure und Dienststellenleiter in den von ihnen genutzten Kasernenbereichen und Liegenschaften.

**2103.** Der **Standortälteste** trifft bereits im Frieden vorbeugende Maßnahmen für die Fälle, in denen er zur Unterstützung des Verteidigungsbezirkskommandos die Schadensbeseitigung im Standortbereich koordiniert; dies trifft im Allgemeinen zu für Schäden,

- zu deren Beseitigung die Kräfte und Mittel der Kasernenkommandanten, Kommandeure oder Dienststellenleiter nicht ausreichen und die Unterstützung durch andere Truppen, durch territoriale Kommandobehörden oder aus dem zivilen Bereich benötigt wird oder
- die mehrere Liegenschaften, Einrichtungen oder Truppenteile betreffen und daher eine Koordinierung der Schadensbeseitigung erfordern.

**2104.** Zu den **vorbeugenden Maßnahmen** im Standortbereich gehören:

- Erfassung einsatzwichtiger Infrastruktur,
- die Beurteilung voraussichtlicher Schadensschwerpunkte,

- die Festlegung von Prioritäten zur Schadensbeseitigung,
- die Überwachung und die Koordinierung der Vorbereitungen der Kasernenkommandanten, Kommandeure und Dienststellenleiter sowie von Truppenteilen, die im Standortbereich eingesetzt werden, zur Schadensbeseitigung, ABC-Abwehr und zum Selbstschutz,
- die Erfassung von Personal und Material für die Schadensbeseitigung in Verbindung mit der Standortverwaltung und den zuständigen zivilen Behörden,
- die Regelung des Meldewesens,
- die Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes,
- die Festlegung von Dekontaminationsplätzen und
- die Abstimmung der Planungen sowie die Abgrenzung der Befugnisse und Verantwortlichkeiten aller Betroffenen.

Wo immer möglich, sind die vorbeugenden Maßnahmen in Abstimmung mit dem Verteidigungsbezirkskommando in besonderen Plänen und Befehlen zusammenzufassen.

**2105.** Während alle Truppenteile und militärischen Dienststellen innerhalb ihrer Liegenschaften und ortsfesten Einrichtungen Maßnahmen zum Selbstschutz treffen, die darauf gerichtet sind, das Personal vor unmittelbarer Waffenwirkung zu schützen und sofortige Hilfe zu leisten, umfasst die Schadensbeseitigung im Standortbereich vor allem Tätigkeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit lebens- und verteidigungswichtiger Infrastruktur.

Oft werden Maßnahmen zum Selbstschutz Teil der Schadensbeseitigung sein oder ihr vorausgehen.

Die Unterstützung des zivilen Bereichs bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen dringender Nothilfe ist im Spannungs- und Verteidigungsfall Teil der Schadensbeseitigung, wenn die Aufrechterhaltung der Operationsfreiheit oder die Durchführung anderer militärischer Aufträge dies erfordert.

**2106.** Die Truppenteile und militärischen Dienststellen **melden Schäden** in ihren Liegenschaften und ortsfesten Anlagen entsprechend den Regelungen für das Meldewesen.

Zur Feststellung der Schadenslage am Standort kann der Standortälteste von Kasernenkommandanten, Kommandeuren und Dienststellenleitern zusätzliche Meldungen fordern.

Er regelt ebenfalls den Informationsaustausch mit den zuständigen zivilen Behörden und den Truppenteilen der verbündeten Streitkräfte.

Meldungen über erhebliche Schäden sowie über Schäden außerhalb militärischer Anlagen und Einrichtungen leitet er an das Verteidigungsbezirkskommando weiter.

**2107.** Auf der Grundlage der eingegangenen Schadensmeldungen sind ggf. Erkundungen durchzuführen. Dies gilt vor allem bei Schäden außerhalb von Anlagen und Einrichtungen.

Dabei stützt sich der Standortälteste auf dafür ausgebildetes Personal der Truppenteile und militärischen Dienststellen im Standortbereich, z.B. Selbstschutzkräfte. Wenn nötig, sind Anträge zur Unterstützung durch Spezialpersonal (z.B. Infrastruktur-Personal, ABC/Se-Personal, Kampfmittelerkundungs- und –räumpersonal) an das Verteidigungsbezirkskommando zu richten.

**2108.** Die **Beurteilung der Schadenslage** ist Aufgabe der Kasernenkommandanten, Kommandeure und Dienststellenleiter in den von ihnen genutzten Anlagen.

Der Standortälteste beurteilt die Schadenslage übergreifend. Dabei sind die Auswirkungen von Schäden innerhalb und außerhalb von militärischen Anlagen und Einrichtungen auf die Lage im Standortbereich und auf die Durchführung des militärischen Auftrags hin zu beurteilen.

**2109.** Sofern Schäden nicht mit Mitteln der Truppe beseitigt werden können, richten die betroffenen Kasernenkommandanten, Kommandeure und Dienststellenleiter Forderungen zur **Schadensbeseitigung** durch **Bauinstandsetzung** an ortsfesten baulichen Anlagen der Bundeswehr an den Standortältesten, der sie an das Verteidigungsbezirkskommando weiterleitet.

Der Standortälteste richtet Forderungen zur Schadensbeseitigung an zivilen Verkehrs- und Versorgungsanlagen von militärischer Bedeutung ebenfalls an das Verteidigungsbezirkskommando.

Den **Einsatz von Truppen** befiehlt oder fordert der Standortälteste in Abstimmung mit dem Verteidigungsbezirkskommando,

- wenn nur so die Durchführung militärischer Aufträge sichergestellt werden kann und zivile Instandsetzungskräfte nicht oder nicht rechtzeitig verfügbar sind oder
- wenn die beschädigten Anlagen und Einrichtungen im Bereich von Erdkampfhandlungen liegen, kontaminiert oder mit Kampfmitteln belegt sind.

**2110.** Müssen Kasernenkommandanten, Kommandeure und Dienststellenleiter durch Truppen bei der Schadensbeseitigung **unterstützt** werden oder Schäden außerhalb von militärischen Anlagen und Einrichtungen **durch die Truppe** beseitigt werden, zieht der Standortälteste hierzu Kräfte der im Standortbereich eingesetzten Truppenteile und Dienststellen heran. Dabei ist deren Auftrag zu berücksichtigen. Auf Grund ihrer Ausbildung und Ausrüstung sind hierzu vor allem Pionier-, ABC-Abwehr-, Logistik- und Sanitätstruppenteile sowie – in eingeschränktem Umfang – auch Selbstschutzkräfte aller Truppen geeignet.

**2111.** Der Standortälteste entscheidet, ob er **Einsätze** zur Schadensbeseitigung im Standortbereich **selbst führt** oder die unterstützenden Kräfte einem Kasernenkommandanten, Kommandeur oder Dienststellenleiter unterstellt. Er regelt Umfang und Dauer der Unterstützung.

Bei **großflächigen Schäden** oder wenn Schäden durch gegenseitige Hilfe der Truppenteile im Standortbereich nicht beseitigt werden können, meldet der Standortälteste die Schadenslage dem Verteidigungsbezirkskommando, damit dieses Maßnahmen zur Unterstützung treffen kann.

## II. Kampfmittelbeseitigung

**2112.** Im Aufgabenbereich **Kampfmittelbeseitigung** überwacht und koordiniert der Standortälteste die vorbeugenden Maßnahmen der Truppenteile und Dienststellen, um Gefährdungen durch nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel und behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu minimieren. Dazu gehören z.B.:

- Unterweisungen und Belehrungen über Art, Aussehen und Wirkung von Kampfmitteln und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen,
- Anweisungen zum richtigen Verhalten beim Auffinden von nicht zur Wirkung gelangten Kampfmitteln und behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen,
- Anweisungen für das richtige Verhalten bei Bombendrohung,
- Planung von Schutzmaßnahmen gegen die Wirkung von Feuer, Splittern und Detonationsdruck,
- Vorbereitung von Evakuierungsplänen,
- Planung alternativer Maßnahmen (z.B. Umschaltungen oder Übernahme von Funktionen durch andere Einrichtungen).

**2113.** Werden nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel durch die Truppe festgestellt, überwacht der Standortälteste, dass sie nach den Vorgaben der Taschenkarte Kampfmittelerkundung (EOR) aller Truppen markiert werden und der Gefährdungsbereich abgesperrt wird. Er stellt sicher, dass

- das Kampfmittel an die Einsatzleitstelle Kampfmittelbeseitigung des Wehrbereichskommandos gemeldet und seine Beseitigung bzw. Räumung durch Spezialisten veranlasst und
- die Truppenteile und Dienststellen im Standort sowie das zuständige Verteidigungsbezirkskommando über die Gefährdung unterrichtet werden.
- Im Friedensdienstbetrieb werden Aufgaben der Kampfmittelbeseitigung in Deutschland durch die Teileinheit Technische Sicherheit im WBK bzw. die Abteilung G 4 der Großverbände ab Division wahrgenommen. Bei Munitionsfunden gelten hinsichtlich des Einsatzes der Bundeswehr gesonderte Verfahrensbestimmungen (vgl. Nr. 1218).

**2114.** Der Standortälteste führt Übersichten über Kampfmittel, die nach Entscheidung der Truppe unter Einhaltung entsprechender Sicherheitsauflagen zunächst an ihrem Ort zu belassen sind, um einen Auftrag zeitlich begrenzt fortsetzen zu können. Er überwacht, dass die endgültige Beseitigung bzw. Räumung dieser Kampfmittel baldmöglichst veranlasst wird.

**2115.** Bei Verdacht auf nicht zur Wirkung gelangte ABC-Kampfmittel oder beim Erkennen solcher befiehlt der örtliche Führer einen der Lage angepassten Schutzzustand und setzt ABC-Aufklärung mit den Mitteln und Möglichkeiten der ABC-Abwehr aller Truppen an. Der Standortälteste koordiniert die gegenseitige Unterstützung der Truppenteile bzw. Dienststellen des Standortes. Soweit nicht bereits durch die Truppe bzw. Dienststellen veranlasst, meldet der Standortälteste das Vorkommnis unverzüglich der zuständigen Einsatzleitstelle Kampfmittelbeseitigung des Wehrbereichskommandos. Bei Bedarf beantragt er die Unterstützung durch zur qualifizierten ABC-Aufklärung und zur gründlichen Dekontamination befähigte ABC-Abwehrkräfte. Er warnt die Truppenteile bzw. Dienststellen des Standortes und meldet dem Verteidigungsbezirkskommando.

**Übersicht der berücksichtigten Dienstvorschriften, Erlasse, Weisungen und STANAG**

| | | |
|---|---|---|
| ZDv 2/1 | VS-NfD | „Das militärische Nachrichtenwesen der Bundeswehr" |
| ZDv 2/30 | | „Sicherheit in der Bundeswehr" |
| ZDv 3/21 | | „Gebrauch von Nebelmitteln" |
| ZDv 9/100 | VS-NfD | „Selbstschutz in der Bundeswehr“ |
| ZDv 9/610 | | „Brandschutz der Bundeswehr - Brandkunde, Löschlehre und Brandbekämpfungstaktik - “ |
| ZDv 10/2 | | „Beteiligung der Soldaten durch Vertrauenspersonen“ |
| ZDv 10/5 | | „Leben in der militärischen Gemeinschaft" |
| ZDv 10/6 | VS-NfD | „Der Wachdienst in der Bundeswehr" |
| ZDv 10/8 | | „Militärische Formen und Feiern der Bundeswehr" |
| ZDv 10/13 | | „Besondere Vorkommnisse" |
| ZDv 14/3 | | „Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung" |
| ZDv 14/5 | | „Soldatengesetz" |
| ZDv 14/9 | | „Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse“ |
| ZDv 14/10 | | „Vollzugsvorschrift für die Bundeswehr" |
| ZDv 15/3 | | „Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten – Textsammlung – ” |
| ZDv 34/210 | | „Allgemeine Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für den Umgang mit Munition" |
| ZDv 34/230 | | „Schutzabstandsbestimmungen für den Umgang mit Munition" |
| ZDV 34/240 | | „Brandschutzbestimmungen für den Umgang mit Munition" |
| ZDv 34/250 | | „Schutz- und Sicherheitsbestimmungen für die oberirdische Lagerung von Munition" |
| ZDv 34/260 | | „Bestimmungen für den Transport von Munition" |
| ZDv 37/10 | | „Anzugsordnung für die Soldaten der Bundeswehr" |
| ZDv 40/11 | | „Übungsplätze und Schießanlagen im Standort " |
| ZDv 42/10 | | „Vorbereitung und Durchführung von Märschen“ |
| ZDv 44/2 | | „Betriebschutz" |
| ZDv 44/500 | | „Strahlenschutz – Radioaktivität -" |
| ZDv 44/510 | | „Strahlenschutz – Röntgen, Laser, elektromagnetische Felder - " |
| ZDv 46/28 | | „Lebensmittelhygiene“ |

| | | |
|---|---|---|
| ZDv 54/100 | VS-NfD | „IT-Sicherheit in der Bundeswehr“ |
| ZDv 60/2 | | „Die Bewirtschaftung von Heimen und Heimräumen der Offiziere und Unteroffiziere durch Heimgesellschaften" |
| ZDv 66/1 | | „Militärseelsorge" (Merkschrift) |
| ZDv 66/2 | | „Lebenskundlicher Unterricht" (Merkschrift) |
| ZDv 70/1 | | „Die Liegenschaften der Bundeswehr" |
| ZDv 70/2 | | „Liegenschaftsmaterial" |
| ZDv 73/1 | VS-NfD | „Raum- und Flächennormen der Bundeswehr (RFN)“ |
| ZDv 75/100 | VS-NfD | „Die Feldjäger in der Bundeswehr“ |
| ZDv 80/1 | VS-NfD | „Bestimmungen für die Führung von Alarmkalendern bei der Bundeswehr" |
| HDv 100/100 | VS-NfD | „Truppenführung (TF)" |
| HDv 100/400 | VS-NfD | „Einsatzunterstützung im Heer (TF/EU)“ |
| HDv 100/500 | VS-NfD | „Nationale Territoriale Aufgaben (TF/NTA)“ |
| HDv 101/300 | VS-NfD | „Bestimmungen für Truppenübungen“ |
| HDv 150/100 (zE) | VS-NfD | „Schutz von Objekten" |
| HDv 150/200 | VS-NfD | „Das Verteidigungsbezirkskommando" |
| AllgUmdr 6/20 | | „Wegweiser für den Umweltschutz am Standort“ |
| AllgUmdr 8/100 | VS-NfD | „Meldewesen der Bundeswehr“ |
| AllgUmdr 29 | VS-NfD | „Bestimmungen für den Kurierdienst der Bundeswehr“ |
| AllgUmdr 76 | VS-NfD | „VERZEICHNIS RADIOAKTIVE GEGENSTÄNDE“ |
| AllgUmdr 81 | VS-NfD | „Bereitstellungsplan der Bundeswehr“ |
| AllgUmdr 1/100 | | „Handbuch für Auslandseinsätze im Frieden“ |
| AllgUmdr 150 | VS-NfD | „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderungen für eine Truppenunterkunft (GMIF Truppenunterkunft)“ |
| AllgUmdr 158 | VS-NfD | „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderungen für bauliche Absicherungsmaßnahmen im Bereich der Bundeswehr (GMIF-BAbsichBw)“ |
| AllgUmdr 159 | | „Infrastrukturhandbuch für Kasernenkommandanten und Vorgesetzte/Dienststellenleiter in vergleichbarer Funktion“ |
| AllgUmdr 170 | | „Handbuch IT-Leitungsnetze (HB ITLtgN)" |
| AllgUmdr 186 | | „Einrichtung und Benutzung dienstlicher Telekommunikationsanlagen“ |

| | | |
|---|---|---|
| AllgUmdr 211 | VS-NfD | „Handbuch über die Zusammenarbeit der Bundeswehr mit verbündeten Streitkräften und zivilen Behörden in Krise und Krieg“ |
| AllgUmdr 248 | | „Handbuch IT-Sicherheitsanforderungen“ |
| BesAnAW Geophys 3-114 | | „Warndienst des Geophysikalischen Beratungsdienstes der Bundeswehr |

- VMBl 1959, S. 454 „StVO Benutzung öffentlicher Straßen durch Kfz der Bundeswehr“
- VMBl 1966, S. 143 „Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz"
- VMBl 1967, S. 415
  „Verwaltungsbestimmungen für Übungen im Inland (nicht für schwimmende Verbände der Marine)"
- VMBl 1980, S. 140
  „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz)"
- VMBl 1985, S. 175
  „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesseuchengesetz über die Zusammenarbeit der Gesundheitsämter und der Sanitätsdienststellen der Bundeswehr bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen"
- VMBl 1971, S. 454 und VMBl 1975, S. 318
  „Zusammenarbeit der Bundeswehr mit dem Deutschen Bundeswehr-Verband und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr – Abteilung Soldaten"
- VMBl 1981, S. 297
  „Grundsatzweisung für den militärischen Such- und Rettungsdienst der Bundeswehr (SAR – Search and Rescue)"
- VMBl 1983, S. 159 „Sozialdienst der Bundeswehr“
- VMBl 1988, S. 279
  „Hilfeleistungen der Bundeswehr bei Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe"
- VMBl 1991, S. 391
  „Einsatz der Bundeswehr für Umweltschutzmaßnahmen außerhalb des eigenen Bereichs"
- VMBl 1992, S. 124 und VMBl 1993, S. 228 (Ä)
  „Bestimmungen der Bundeswehr zum Schutz von Personen vor schädigenden Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer Felder“
- VMBl 1993, S. 54
  „Richtlinien für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Bundeswehr“
- VMBl 1993, S. 116
  „Lärmschutz in der Bundeswehr“

- VMBl 1994, S. 191
  „Aufrechterhaltung der soldatischen Ordnung“
- VMBl 1997, S. 45
  „Richtlinien für die Durchführung von Tagen der offenen Tür/Tagen der Information“
- VMBl 1997, S. 49
  „Umgang mit Waffen und Munition durch Minderjährige sowie Nutzung von Dienstfahrzeugen bei Veranstaltungen der Bundeswehr“
- VMBl 1998, S. 86
  „Besuche von Politikerinnen und Politikern bei der Bundeswehr“
- VMBl 1999, S. 91
  „Verfahrensbestimmungen für den Einsatz der Bundeswehr bei Munitionsfunden"
- VMBl 2000, S. 49
  „Handel und Gewerbeausübung im Bereich des Bundeswehr“
- HFüKdo – G6 – Az 11-25-00 VS-NfD vom 21.10.99 „Weisung für den Kurierdienst in der Bundeswehr“
- HFüKdo – G2 – Rüstungskontrolle – Az 02-02-02 vom 03.02.2000
  „Weisung für die Unterstützung von Verifikationsmaßnahmen im Rahmen des Wiener Dokuments“
- BMVg – InspH – Fü H II 1 – Az 06-01-00-09 VS-NfD vom 29.03.1976 und 24.08.1977
  „Militärische Sicherheit – Einrichtung von Sicherheitskoordinierungsausschüssen/Garrison Security Committees (SKA/GSC) in Standorten der Bundesrepublik Deutschland"
- BMVg – Fü H II 1 – Az 05-11-02 VS-NfD vom 26.01.1982 „Schutz militärischer Bereiche bei Demonstrationen"
- BMVg – InspH – Fü H III 3 – Az 31-02-04/VS-NfD vom 08.07.1994 „Weisung für die Verlagerung der Aufgaben der Verteidigungskreiskommandos (VKK) nach deren Auflösung“
- BMVg – GenInspBw – Fü S IV b – Az 31-02-04 VS-NfD vom 16.09.1996
  „Bereitschaftsdienst in den Streitkräften" (bzw. entsprechende Weisung der TSK/OrgBer)
- BMVg – Fü S II 2 – Az 05-12-00 VS-NfD vom 06.02.1998 „Weisung für die Bearbeitung der Militärischen/Regionalen Sicherheitslage der Bundeswehr“
- BMVg – Fü S III 5 – Az 02-02-01/WD vom 16.12.1999
  „Weisung für die Truppe zur Vorbereitung und Durchführung von Überprüfungen und Inspektionen im Rahmen des Wiener Dokuments“
- BMVg – Fü S III 4 – Az 02-02-01/GSE vom 30.07.1997
  „Weisung für die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Inspektionen im Rahmen des KSE-Vertrags und der KSE I a Akte (überarbeitete Fassung)“
- BMVg – S I 2 – Az 69-05-01/100 vom 01.12.1995 „Heimbewirtschaftungsbestimmungen“
- BMVg – S I 2 – Az 69-06-01 vom 24.02.1997 „Kleinkantinenrichtlinien“

- BMVg – WV IV 1 – Az 63-25-00/1 „Grundsatzweisung für den Umweltschutz der Bundeswehr" (in Erarbeitung)
- BMVg – WV IV 5 – Az 63-10-06/14 vom 29.05.1998 „Regelung Arbeitssicherheit, Technischer Umweltschutz gemäß Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut“
- BMVg – Fü H V 6/SII 2 – Az 63-25-00 vom 12.06./30.05.1995 Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes/Betreibererlass“
- BMVg – GenInsp – Fü S IV 6 – Az 32-21-01 „Richtlinie für die Freiwillige Reservistenarbeit“ vom 03.04.1995
- BMVg – Fü S IV 2 – Az 45-01 VS-NfD vom 29.07.1983 „Grundsatzangelegenheiten Unterkunft und Liegenschaften"
- BMVg – Fü S V 1 – vom 06.10.1998 „Handbuch Unterstützung in Deutschland“
- BMVg – Fü S V 7 – Az 40-30-30/72 VS-NfD vom 15.04.1997 „Grundsätzliche Militärische Infrastrukturforderung für einen Standortübungsplatz zugleich Allgemeine Richtlinie für Ausbau und Nutzung (GMIF StOÜbPl)“
- BMVg – InspH – Fü H III 4 - Az 31-01-03 VS-NfD vom 28.09.1984 „Meldehandbuch Heer"
- BMVg – Fü S IV 4 – Az 40-26-10 VS-NfD vom 28.11.1984 „Richtlinien für die Bauinstandsetzung in Krisen und im Kriege"
- Bereitstellungsplan der Bundeswehr (BPlBw) - Ergänzende Bestimmungen der/des (TSK/OrgBer)
- BMVg – Fü S IV 6 – Az 07-03-10 Tagebuch-Nr. 214/94 geheim vom 15.06.1994 „Krisen- und Alarmplan der Bundeswehr“ (bzw. entsprechender Plan der TSK/OrgBer)
- BMVg – U II 1 Az 45-04-01/01 vom 25.02.1993 „Entgelte für die Mitbenutzung von Liegenschaften der Bundeswehr durch Dritte"
- BMVg – Fü H I 7 – Az 10-30-00 (03) vom 16.10.97 „Standort- und Kasernenaufgaben – Bewertungskriterien„
- BMVg – Inspekteur des Sanitätsdienstes der Bundeswehr – InSan II 1 – Az 13-29 vom 30.07.1999 „Handbuch für sanitätsdienstliche Hilfeleistungen der Bw bei Naturkatastrophen, besonders schweren Unglücksfällen und im Rahmen der dringenden Nothilfe“
- BMVg InSan II 2 – z 42-21-20 vom 20.06.1978 „Standortärztlicher Bereitschaftsdienst – Teilnahme von SanOffz-Arzt“
- Der Fernmeldetechnische Dienst im Fernmeldesystem der Bundeswehr
- ACP 134 GE SUPP (1) Fernsprechverzeichnis der Bundeswehr“ (ortsfeste Fernsprechstellen)

STANAG 2044 „Verfahren für die Behandlung von Kriegsgefangenen"

STANAG 2067 „Behandlung von Versprengten"

STANAG 2070 „Verfahren für Notbestattungen im Kriege"

STANAG 2085 „Gemeinsame Militärpolizei der NATO"

Sts Simon vom 10.09.1997 „Rahmenrichtlinie für die Informationsarbeit“

# Kennzeichnung von Standortanlagen

## I. Allgemeines

**1.** Standortanlagen sind so zu kennzeichnen, dass ein Benutzen oder Betreten durch Unbefugte verhindert oder eingeschränkt wird und die Gefährdung von Zivilpersonen durch übende Truppenteile, Ausbildungseinrichtungen oder Gerät weitgehend ausgeschlossen ist.

**2.** Die Standortanlagen erhalten die Kennzeichnung bei Ausbau bzw. Errichtung durch die Standortverwaltung .

Ein entsprechender Hinweis ist in die „Militärischen Infrastrukturforderungen" für diese Anlagen aufzunehmen.

**3.** Aufgabe des Standortältesten ist es, den Zustand der Kennzeichnungen von Zeit zu Zeit in Verbindung mit der Standortverwaltung zu überprüfen und sie ggf. erneuern oder instand setzen zu lassen.

**4.** Bestimmungen für die Kennzeichnung von

- Truppenübungsplätzen,
- Außenfeuerstellungen und
- Gefahrenbereichen von Außenfeuerstellungen enthält die ZDv 40/11 „Übungsplätze und Schießanlagen im Standort".

## II. Kennzeichnung bestimmter Standortanlagen

**1. Standortübungsplätze** (einschließlich Pionier- und Gebirgsübungsplätze) siehe ZDv 40/11 „Übungsplätze und Schießanlagen im Stgandort".

**2. Standortschießanlagen**

Standortschießanlagen sind durch eine Umzäunung gesichert. Es genügt daher die Aufstellung einer Warnungstafel an der Umzäunung in Nähe der Ein- bzw. Ausfahrt. Sind mehrere Zufahrten vorhanden, so sind sie entsprechend zu kennzeichnen.

Die Beschriftung der Warnungstafeln lautet

– auf der der Standortschießanlage **abgewandten Seite**:

**Militärischer Sicherheitsbereich**

Unbefugtes Betreten verboten!
Vorsicht Schusswaffengebrauch
Der Standortälteste

– auf der der Standortschießanlage **zugewandten Seite**:

**Grenze des militärischen**
**Sicherheitsbereichs**

Berühren und Aneignen von Gerät,
Munition und Munitionsteilen
ist verboten!

Der Standortälteste

**3. Standortmunitionsniederlagen**

Standortmunitionsniederlagen sind stets durch eine Umzäunung gesichert. An allen Seiten und an den Ein- bzw. Ausfahrten dieser Anlagen sind Warnungstafeln in ausreichender Zahl so anzubringen, dass sie von außen lesbar sind.

Die Beschriftung entspricht der von Standortschießanlagen.

**4. Oberirdische Betriebsstofflager** sind wie Standortmunitionsniederlagen und Standortschießanlagen zu kennzeichnen. Die dem oberirdischen Betriebsstofflager zugewandte Seite der Warnungstafeln bleibt frei. Verbots-, Warn- und Hinweisschilder, wie sie sich aus den jeweils anzuwendenden technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (Ausführung nach Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“) ergeben, sind zusätzlich anzubringen.

**5. Ortsfeste Tankanlagen** sind nicht besonders zu kennzeichnen, da sie stets innerhalb von Kasernen und Unterkünften liegen. Verbots-, Warn- und Hinweisschilder, wie sie sich aus den jeweils anzuwendenden technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (Ausführung nach Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift A8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“) ergeben, sind anzubringen.

**6. Bundeswehreigene** Schwimmhallen, Panzer- und Fahrzeugwaschanlagen, Standortsportanlagen, Offizier- und Unteroffizierheime, die nicht zu militärischen Sicherheitsbereichen erklärt werden, deren Betreten aber für Unbefugte verboten ist, werden durch Warnungstafeln als militärische Bereiche kenntlich gemacht.

Die Beschriftung der Warnungstafeln lautet:

**Militärischer Bereich**

Unbefugtes Betreten verboten!

Zuwiderhandlungen werden verfolgt!

Der Standortälteste

# Aufgaben des Offiziers vom Standortdienst

- Überwachung der militärischen Sicherheit,
- Überwachung der soldatischen Ordnung,
- Einleitung erster Maßnahmen bei Ankündigungen von Rüstungskontrollinspektionen und Alarmierung des zuständigen Personals im Standort,
- Weiterleitung von Katastrophenmeldungen an den Standortältesten und Treffen erster Maßnahmen zur Auslösung des Katastrophenalarms,
- Weiterleitung von Meldungen über „Besondere Vorkommnisse",
- Treffen von Maßnahmen im Rahmen des Krisen- und Alarmplans der Bundeswehr,
- Annahme und Weiterleitung von Fernschreiben, Fernsprüchen und Dienstpost nach Dienst.

Detailaussagen zu diesen und weiteren Aufgaben entsprechend den örtlichen Notwendigkeiten (z.B. Unterstützung bei Amtshilfeersuchen der Polizei etc.) regelt der Standortälteste in der Dienstanweisung für den Offizier vom Standortdienst.

# Organisationsplan der Standortverwaltungen

**Behördenleiter**

Kassenaufsichtsbeamter*

| **Sachgebiet I** Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten | **Sachgebiet II** Personal- und Sozialangelegenheiten | **Sachgebiet III** Wirtschafts-, Betreuungs- und Beschaffungsangelegenheiten | **Sachgebiet IV** Liegenschafts- und Unterkunftsangelegenheiten | **Sachgebiet V** | **Bundeswehrkasse** |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten | 1 Personalangelegenheiten | 1 Allg. Wirtschafts- und Betreuungsangel. | 1 Allg. Liegenschaftsangel. | 1 Bundeswehrbekleidungszentrum | 1 Zahlungsverkehr |
| 1.1 Org- und Geschäftsverteilung | 1.1 Allg. Personalangel., pers. Mob-Vorbereitung | 2 Bekleidung | 1.1 Liegenschaftsverwaltung | 2 Aufbereitungszentrum | 2 Buchhaltung |
| 1.2 Allgemeine Verwaltungsangel. | 1.2 Einzelpersonalbearb. Angestellte | 2.1 Allg. Bekleidungsangelegenheiten | 1.2 Verwaltung der Unterkünfte und baulichen Anlagen | | |
| 1.3 Haushalts-, Kassen- u. Rechnungsangel. | 1.3 Einzelpersonalbearb. Arbeiter, Auszubildende | 2.2 Innerbetriebl. Angel. | 1.3 Liegenschaftsgeräte-/ Liegenschaftsverbrauchsmaterialverwaltung | | |
| 1.4 Sicherheits-, Alarm-, Mob-, Selbstschutz- u. Übungsangelegenheiten | 2 Sozialberatung und Sozialarbeit* | 2.3 Versorgung mit Bekl. | 2 Liegenschafts- u. Unterkunftsangelegenheiten im Verwaltungsbezirk (Bezirksverwaltung) | | |
| 2 Innerer Dienst | 3 Allg. Sozialangelegenheiten, Nebengebührnisse, Wohnungsfürsorge | 3 Verpflegung | 3 Techn. Betriebsdienst | | |
| 3 Hauptzahlstelle/ Zahlstelle* | 4 Ausbildungsbeauftragter* | 3.1 Allg. Verpflegungsangelegenheiten | 4 Geländebetreuungsdienst (GBD)* | | |
| 4 Arbeitsvorbereitung*) | | 3.2 Bereitstellen Verpflegung | 5 Verwaltung der Wehrbereichsgerätelager* | | |
| | | 3.3 Aufgaben als Wirtschaftstruppenteil* | 6 Allg. Angelegenheiten des Umweltschutzes | | |
| | | 3.4 Verpflegungswirtschaftl. Angelegenheit | | | |
| | | 4 Dezentrale Beschaffung (ohne Verpflegung), rüstungswirtsch. Aufgaben für Krise u. Krieg | | | |

*) nur bei bestimmten Standortverwaltungen

# Standorte der Feldjägerdienstkommandos

**Anmerkung:** Die Karte „Feldjägereinsatzräume“ ist über die Kartenstelle Wehrbereichskommando anzufordern (Serie M 34-A-FER Ausgabe 1-DMG).

# Stichwortverzeichnis

**A**

| | |
|---|---|
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst im Standort | 1102 |
| Alarmbefehle | 408, Anl. 1/5 |
| Alarmierung | 202, Anl. 1/5 |
| Alarmunterlagen | 524, Anl. 1/2 |
| Amtshilfe | 508 |
| Arbeitssicherheit | 1206-1210 |
| Arrestvollzug | 202 |
| Aufgabenbereich Standortarzt | 1102 |
| Ausbildungsanlagen | **521** |

**B**

| | |
|---|---|
| Bauinstandsetzung | 2109 |
| Beauftragter der Streitkräfte für regionale Aufgaben | 205 |
| Befehlshaber im Wehrbereich | 102, 108, 214 |
| Benutzungsordnung/-bestimmungen | 505 |
| Besondere Vorkommnisse | **803**, **905** |
| Besuch ausländischer Kriegsschiffe | **406** |
| Betreuungseinrichtungen | **522** |
| Bewachung | 906 |
| Brandschutz | 1213-1216 |
| Bundeswehrauskunftsstelle | 2003 |

**D**

| | |
|---|---|
| Dienstanweisungen | 505 |
| Diensteinteilung | **303** |
| Disziplinargewalt | 804 |

**F**

| | |
|---|---|
| Familienbetreuung | 1705-1706 |
| Feldjägerdienstkommando(s) | Anl. 5 |
| Feldjägermeldung | **803** |
| Fernmeldesektor der Bundeswehr | **1804** |
| Fernmeldesystem der Bundeswehr | **1802** |
| Fernmeldesystemstelle | **1806** |

Fernschreib- und Datenübertragungsnetz der Bundeswehr **1808**
Flugplätze **102**

**G**

Gefahrgutwesen 1217-1221
Gemeinschaftsräume 522
Geophysikalischer Beratungsdienst 1222

**H**

Heeresführungskommando 1902

**I**

Informationsaustausch/- gewinnung 601, 603
Informationstechnik 1801
Informationsträger **602**, **603**
Infrastrukturbelange 504, 516
IT-Einrichtungen/-geräte **1808**
IT-Leitungsnetz **1807**
IT-Weitverkehrsnetz **1807**

**K**

Kampfmittelbeseitigung **2112**
Kasernen
– befehl **518**
– bereich **106**, **511**
– kommandant **513**
– offizier **514**
– sonderbefehl **519**

Katastrophenhilfe Kapitel 14
Kellerbars 522
Kirchliche Feiertage **1605**
Kleinschießstände 521
Kommandeur im Verteidigungsbezirk 102, 218
Kraftfahrzeugpflegehallen 522
Kriegsstationierungsobjekt **217**
Kurierdienst Kapitel 19

**L**


| | |
|---|---|
| Liegenschaft | **107** |


**M**


| | |
|---|---|
| Militärseelsorge | **Kapitel 16** |
| Militärische Ehrenerweisungen | **405** |
| Militärische Feiern | 1607 |
| Militärische Sicherheit | Kapitel 9 |
| Mobilmachungsstützpunkt(e) | **209**, **523**, 524 |
| Mobilmachungsstützpunktkommandant | **209**, 523, 524 |
| Munitionstechnische Sicherheit | **1217-1218** |


**N**


| | |
|---|---|
| Nationale Territoriale Aufgaben | **203** |
| Nothilfe | 1401-1402 |


**O**


| | |
|---|---|
| Offizier vom Standortdienst | **908**, Anl. 3 |
| Offizier vom Wachdienst | 908 |
| Ordnung im Kasernenbereich | 515 |


**P**


| | |
|---|---|
| Presse- und Öffentlichkeitsarbeit | **Kapitel 7** |


**R**


| | |
|---|---|
| Regionale sanitätsdienstliche Versorgung | **Kapitel 11** |
| Regionale Sicherheitslage | 605, 905 |
| Rüstungskontrollinspektionen/-überprüfungen | Kapitel 10 |


**S**


| | |
|---|---|
| Sanitätsoffiziere | 215 |
| Schadensbeseitigung | **Kapitel 21** |
| Schadenslage(-beurteilung) | 2106, 2108 |
| Seelsorgebezirk | **109** |
| Selbstschutz | Kapitel 13 |
| Sicherheitskoordinierungsausschuss | **207**, **904** |
| Sicherheitsvorkommnisse | **905** |

Soldatenbeteiligungsgesetz **1501**
Soldatische Ordnung **Kapitel 8**
Standort **103**
– ältester **104**, Kapitel 2
– anlagen **501**, Anl. 2
– anweisung **305**
– arztbereich **108**
– befehl **306**
– bereich 101
– betreuungseinrichtungen **1701**
– betreuungsmaßnahmen **1702**
– dienst **202**, **301**
– mitteilung **307**
– übungsbereich **105**
– verwaltung **410**, Anl. 4
– verwaltungsbereich **110**

Strahlenschutzmaßnahmen 1209
Such- und Rettungsdienst 1403

**T**

Technische Bereiche 521
Telekommunikationsdienste **1803**
Truppenstreifen 804
Truppenübungsplätze 102
Truppenbetreuung Kapitel 17

**U**

Umweltschutz Kapitel 12
Unterkunftsbereiche 521
Unterstützungspersonal für Standortälteste **210**, 217

**V**

Verifikationsmaßnahmen **1001**
Verteidigungsbezirke **101**
Vertrauenspersonen 1501-1502
Vollzugsbehörde **206**
Vorläufige Festnahme **804**

**W**


| | |
|---|---|
| Wach- und Sicherheitsplan | **907** |
| Wehrbereiche | 101 |
| Wehrleitstellen/-zentralen | 2002 |
| Wehrleitaufgaben | **Kapitel 20** |
| Wetterwarndienst | 1222-1223 |


**Z**


| | |
|---|---|
| Zusammenarbeit | **204**, Kapitel 4 |

# Änderungsnachweis

| Änderung | | Geändert | Unterschrift |
|---|---|---|---|
| Nr | Datum | von (Dienststelle), am (Datum) | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

| Absender (Dienstgrad/Amtsbezeichnung, Vorname, Name, **Dienststelle**, Anschrift) | Kennzahl, Apparat | Datum |
|---|---|---|
| | ☐ Az 60-15-07 | ☐ Az 60-16-07 |
| | ☐ Az 60-19-07 | **Zutreffendes bitte ankreuzen** X |

| Streitkräfteamt<br>- Abt IV 3 -<br>Bw 529<br>Postfach 20 50 03<br>53170 Bonn | Heeresamt<br>- II 4 -<br>Bw 526<br>Rochusstraße 44<br>53123 Bonn | Materialamt<br>der Luftwaffe<br>- I B 4 -<br>Bw 548<br>Postfach 90 61 10<br>51127 Köln | Marineunterstützungs-<br>kommando<br>- A 42 -<br>Bw 260<br>Postfach 27 43<br>26379 Wilhelmshaven | Materialamt<br>des Heeres<br>Bw 433<br>Heerstraße 109<br>53474 Bad-Neuenahr-<br>Ahrweiler |
|---|---|---|---|---|
| ☐ (ZDv)<br>(AllgUmdr) | ☐ (HDv)<br>(AnwFE) | ☐ (LDv) | ☐ (MDv) | ☐ (TDv) |

**Änderungsvorschlag zur**

| **Dienstvorschrift mit Nr. und Titel** | Ausgabe (Monat, Jahr) | Letzte Änd Nr. |
|---|---|---|
| Betroffener Teil der Dienstvorschrift (Textnummer, Anlage) | | |
| Änderungsvorschlag mit Begründung | | |
| Unterschrift des Absenders | Stellungnahme (Unterschrift, Name, DGrad, DStg (BtlKdr oder Vorgesetzter in entspr. DStg)) | |